

**DIMENSION UND
WISSENSCHAFTLICHE
NACHPRÜFBARKEIT
POLITISCHER MOTIVATION IN
DDR-ADOPTIONSVERFAHREN,
1966–1990**

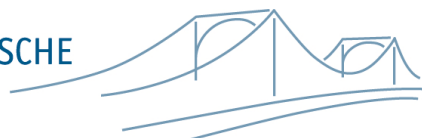
VORSTUDIE IM AUFTRAG
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT
UND ENERGIE

POTSDAM, DEN 26. FEBRUAR 2018
(ÜBERARBEITUNG DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 2017)

Anhang

ZENTRUM FÜR ZEITHISTORISCHE
FORSCHUNG POTSDAM

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft



1. Anlage zu Kapitel 3.4: Zur Nachweisbarkeit politisch motivierter Adoptionen auf Grund des bisherigen Forschungsstandes	3
1.1 Der Fall Anna	3
1.2 Der Fall Rolf Reber – Rolf Schmidt.....	8
2. Anlage zu Kapitel 5: Quantitativ-statistische Exploration des Jugendhilfeberichts wesens in der DDR	26
2.1 Tabelle I: Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 FGB Abs. 1,1972–1989.....	27
2.2 Tabelle II: Straftaten nach § 249 StGB der DDR (asoziales Verhalten).....	28
2.3 Tabelle III: Familienzusammenführung und Häftlingsfreikauf, 1985–1989	29
2.4 Tabelle IV: Annahme an Kindes Statt, 1972–1989, Teil I	30
2.5 Tabelle IV: Annahme an Kindes Statt, 1972–1989, Teil II.....	31
3. Anlage zu Kapitel 6: Datenschutzrechtliche Bedingungen	32
3.1 Akteneinsicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie	32
3.2 Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der Jugendhilfe der DDR im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie	34
3.3 Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG), erster Abschnitt.....	36
3.4 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot § 1758	47
4. Anlage zu Kapitel 6: Akteneinsicht in Adoptionsvermittlungsstellen/Zwischenarchiven.....	48
4.1 Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin.....	48
4.2 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie / Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland	49
4.3 Amt für Familie und Soziales / Adoptionsvermittlung Weimar	50
4.4 Dezernat Familie, Bildung und Soziales / Adoptionsvermittlung Jena	50
4.5 Amt für Jugend, Familie und Bildung / Adoptionsvermittlung Leipzig.....	50
5. Anlage zu Kapitel 6: Akteneinsicht in den Endarchiven bzw. öffentlichen Archiven.....	52
6. Anlage zu Kapitel 7: Mündliche Quellen und Relevanz für das Thema	60

1. Anlage zu Kapitel 3.4: Zur Nachweisbarkeit politisch motivierter Adoptionen auf Grund des bisherigen Forschungsstandes

Hier werden zwei Rekonstruktionen von politisch motivierten Adoptionen dargestellt.

Der erste Fall, „Anna“, ist eine junge Frau, die sich mit einem Westberliner liiert und ein Kind bekommt.

Der zweite Fall, den wir anhand einer relativ guten Aktenlage und dank des Vertrauens des Betroffenen ausführlich nachvollziehen konnten, zeigt, wie ein vierjähriges Kind nach dem Tod seiner Mutter in die Mühle der Jugendhilfe geriet. Sein Vater durfte es nie wieder zu sich nehmen, nachdem er den Wunsch nach Ausreise geäußert hatte.

Beide Fälle wurden im vorliegenden Bericht verfremdet, um eine De-Anonymisierung zu vermeiden.

1.1 Der Fall Anna

Dieser Fall von politisch motivierter Adoption wurde von Christian Sachse rekonstruiert¹ und dient, neben den sieben Fällen, die Marie-Luise Warnecke untersucht hat, als der erste nachweisbare Fall einer politisch motivierten Adoption des Kindes einer minderjährigen Mutter, die einen Ausreisewunsch geäußert hatte.²

Anna wurde im Februar 1962 geboren und lebte in Ostberlin. Sie war als Kind selbst einige Jahre in einem Heim untergebracht. Im Alter von 16 Jahren verbrachte sie ihre Freizeit in einer Jugendszene, in der sich Ostberliner mit per Tagesvisum eingereisten Westberlinern trafen. Diese Szene wurde vom MfS überwacht. Um Verunsicherung zu erzeugen, wurden einzelne Jugendliche in Jugendwerkhöfe eingewiesen. So auch Anna

Nach ihrer Rückkehr aus dem Jugendwerkhof wurde Anna schwanger. Nach der Geburt des Kindes stellte ihr Betrieb sie für ein Jahr bezahlt frei

1 Wir bedanken uns bei Christian Sachse für die Überlassung der Informationen.

2 Siehe ebenfalls die vierzehn Fälle von Adoptionen „mit schweren Verfahrensfehlern“, die Christian Sachse dargestellt und unter drei Muster subsumiert hat, Sachse (2015), S. 20-27.

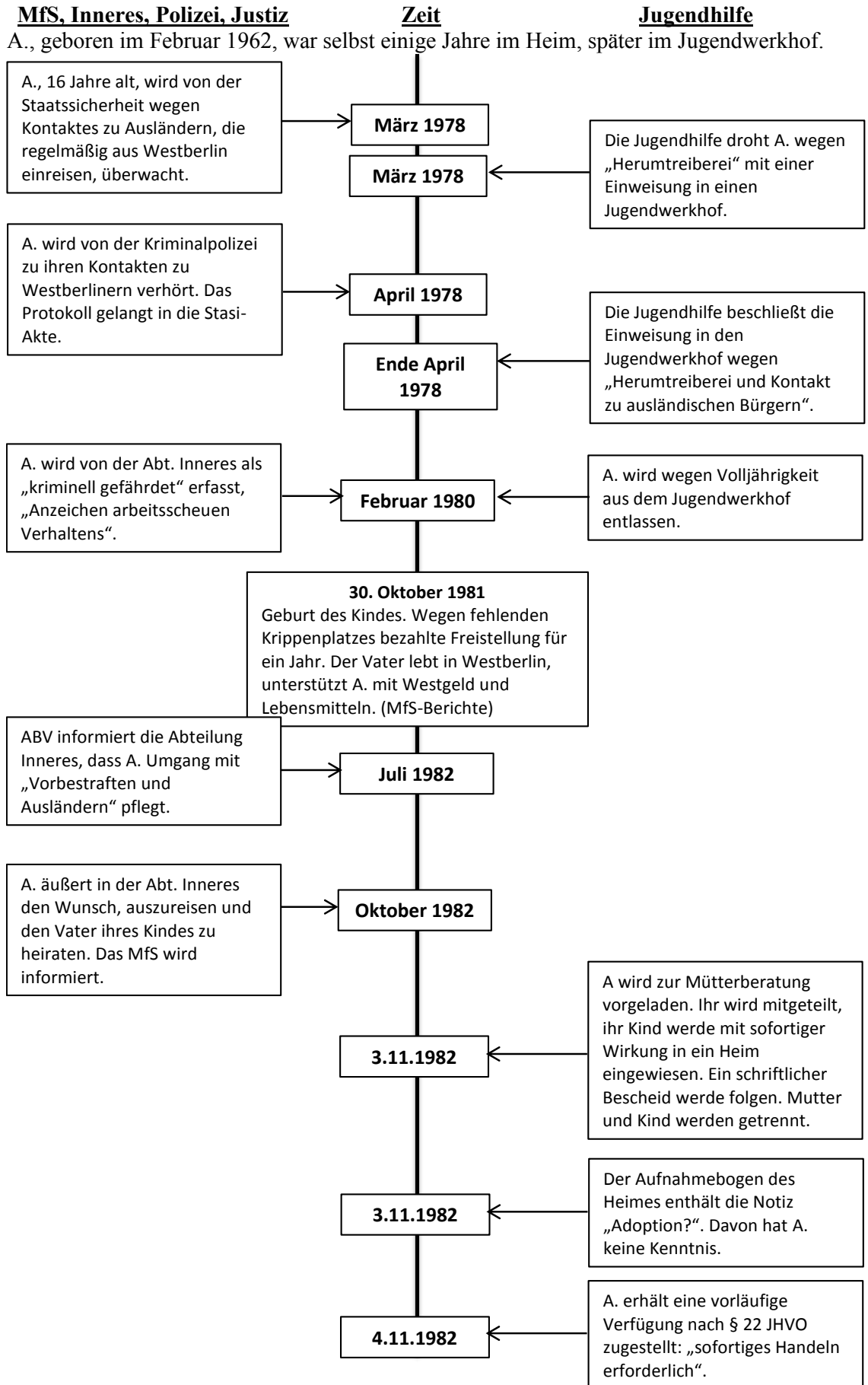
(fehlender Krippenplatz). Der Vater des Kindes war ein in Westberlin lebender „Ausländer“ und kein bundesdeutscher Staatsbürger. Anna äußerte vor einer DDR-Behörde den Wunsch, zusammen mit dem Kind in Westberlin mit dem Vater zu leben. Die DDR-Führung unternahm zu dieser Zeit große Anstrengungen, um „illegale Übersiedlungsersuchen zurückzudrängen“.

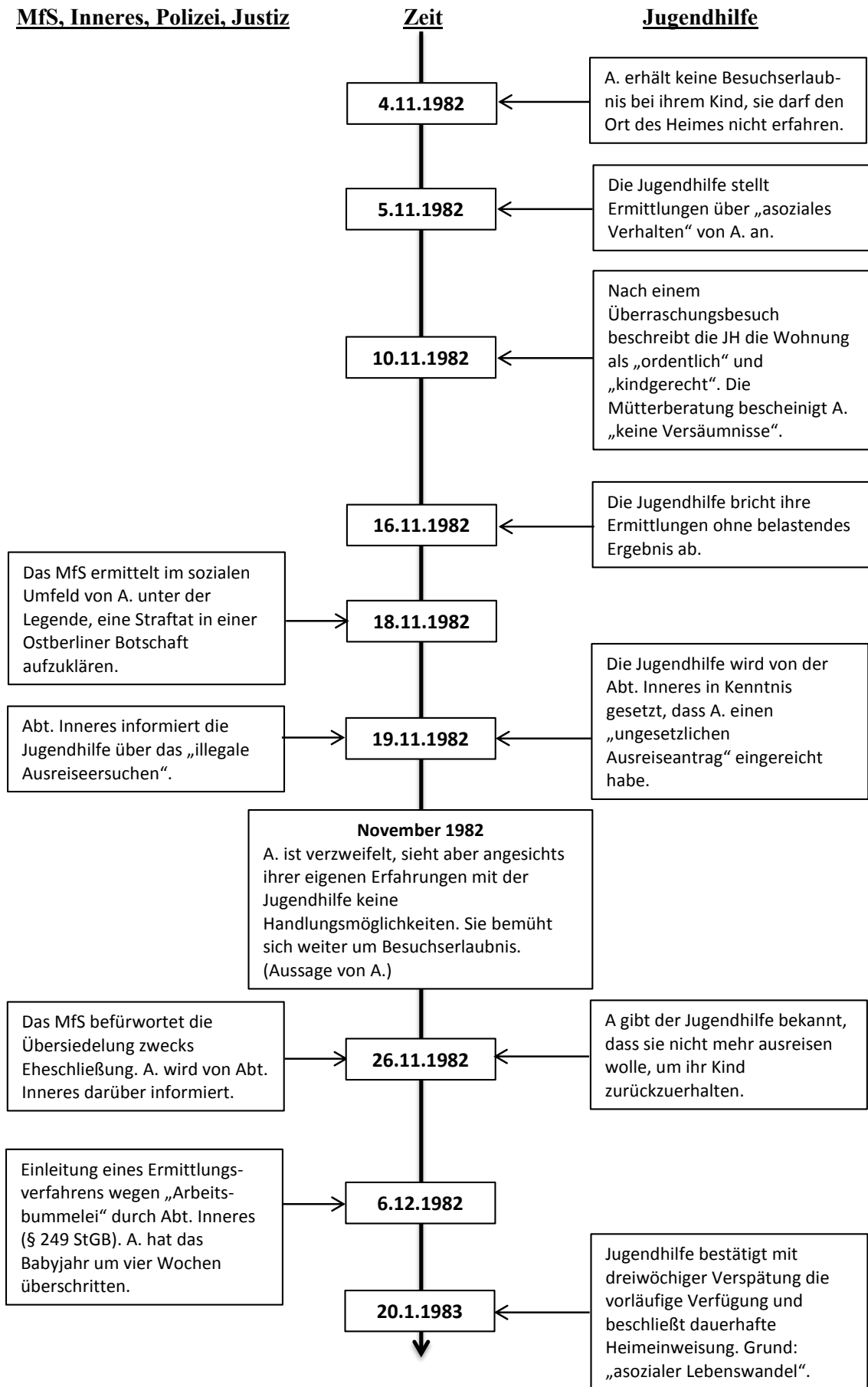
Das Beispiel der Mutter „Anna“ demonstriert die an mehreren Stellen erfolgende, politisch motivierte Einflussnahme von MfS, Polizei und Justiz auf das Adoptionsverfahren. Zu beobachten sind zwei parallele Vorgänge: 1. Aktivitäten der Jugendhilfe und 2. Aktivitäten von MfS, Justiz und Polizei.

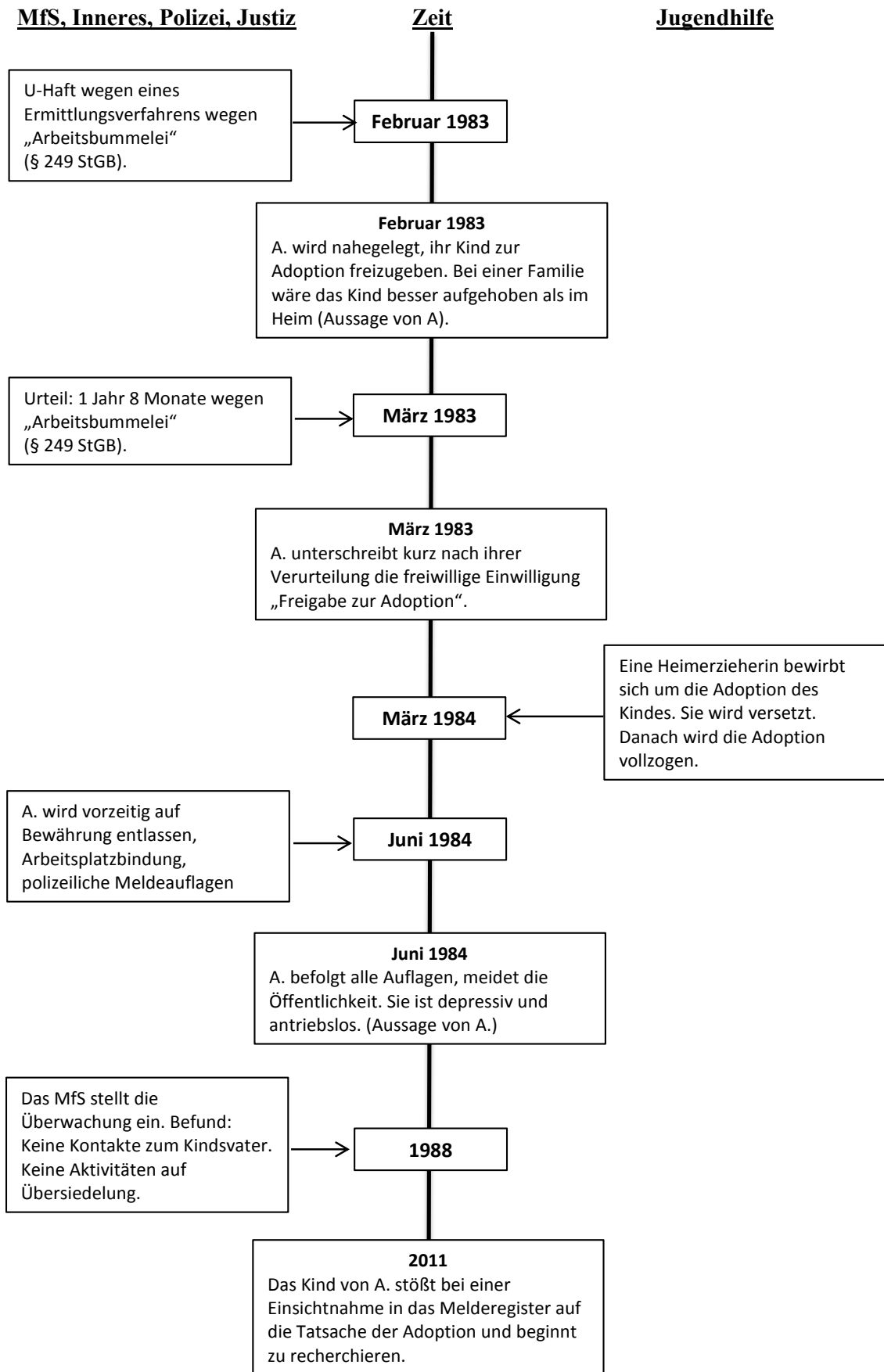
Die Rekonstruktion beruht auf folgenden Quellen:

- MfS,
- Ermittlungen der Kriminalpolizei,
- Gerichtsakten,
- Jugendhilfe- und Adoptionsakten des Kindes,
- Heimunterlagen des Kindes,
- Jugendhilfeakten von A.,
- Zeitzeugenbericht von A.

Die chronologische Aufstellung zeigt Folgendes:







1.2 Der Fall Rolf Reber – Rolf Schmidt

Im Falle der Adoption von Rolf Reber ging eine Verurteilung seines leiblichen Vaters Andreas Reber wegen staatsfeindlicher Hetze voraus. Dieser wurde im Zuge des Ermittlungsprozesses ergänzend und später ersetzend der Vorwurf der Asozialität angefügt. Diesen Fall konnten wir mithilfe des betroffenen Adoptivkindes ausführlich rekonstruieren.

Rolf Reber wurde als Sohn von Andreas Reber und Eva Reber am 9. September 1972 geboren. Nur drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes kam es zur Scheidung der Ehe, in Folge derer Eva Reber am 12. Dezember 1975 das Erziehungsrecht zugesprochen bekam.³ Laut dem Scheidungsurteil war Andreas Reber verpflichtet, monatlichen Unterhalt in Höhe von 70 Mark zu leisten.⁴

Mit dem Tod der Mutter im Jahr 1976 kam der Sohn in das Kinderheim M. (in der Nähe von Z.). Die Organe der Jugendhilfe übertrugen die Vormundschaft auf den Rat der Stadt X.⁵ Später wurde das Kind in das Kinderheim „W.“ in X. eingewiesen. Grundlage bildete hierfür der § 88 FGB, welcher die Vorgehensweise im Falle des Todes einer oder mehrerer erziehungsberechtigter Personen regelte.⁶

Der Beschluss hierfür erging am 27. Oktober 1976, mit der Begründung, der Kindesvater „bedürfe selbst noch der Lenkung und Kontrolle“.⁷ Gegen diesen Beschluss legte Andreas Reber Widerspruch ein. Dieses Widerspruchsschreiben liegt an dieser Stelle nicht vor. Allerdings existiert ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Z., in welchem auf ein solches Widerspruchsschreiben Bezug genommen wird. In diesem Beschluss vom 1.

3 Vgl. Antrag auf Übertragung des Erziehungsrechtes an das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung der Stadt X. vom 17.08.1976. In: Quellensammlung Rolf Reber.

4 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt X.. Mitteilung an die Strafvollzugseinrichtung der Stadt T. vom 24. Oktober 1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

5 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt X. Verfügung 42/76 über die Anordnung der Vormundschaft vom 04.08.1976. In: Quellensammlung Rolf Reber.

6 Vgl. Ministerium der Justiz (Hrsg.): Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1965. S. 206.

7 Vgl. Beschluss des Rates der Stadt X. vom 27.10.1976. In: Quellensammlung Rolf Reber.

Februar 1977 wird eine Rückübertragung des Erziehungsrechtes auf den Vater abgelehnt.⁸

Interessant sind die Zeiträume, die zwischen den einzelnen Anträgen und Beschlüssen liegen. Die Verfügung zur Übertragung der Vormundschaft erging am 4. August 1976, bereits sieben Tage nach dem Tod der leiblichen Mutter. Die Beschwerde des Vaters erfolgte, laut dem vorliegenden Beschluss, allerdings erst am 27. Oktober desselben Jahres.⁹ Zu welchem Zeitpunkt der Vater informiert wurde, ist nicht bekannt. Aus einem Brief an die Vereinten Nationen im Jahr 1980 geht allerdings hervor, dass Andreas Reber noch am Tag der Übertragung des Vormundschaftsrechts an die Jugendfürsorge eine Beschwerde einreichte.¹⁰ Inwieweit es sich um dieselbe Beschwerde handelte oder ob der Antrag vom 27. Oktober 1976 an eine Berufungsinstanz gerichtet war, kann auf Grundlage der Akten nicht beurteilt werden. Der Einspruch aus dem Oktober wurde im Februar 1977 verhandelt. Laut den Unterlagen war der leibliche Vater bei keiner der Verhandlungen anwesend.¹¹

Die Gründe für die vergleichsweise lange Zeitspanne bei der Bearbeitung des Einspruches können an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Belegt ist allerdings, dass Andreas Reber in der Zeit zwischen dem Tod seiner ehemaligen Frau und seiner Verurteilung im Jahr 1977 mehrfach Ausreiseanträge stellte und diesen Forderungen auch vor den zuständigen Instanzen Nachdruck verlieh. Diese Ausreiseanträge wurden als Begründung für die Versagung der Rückübertragung des Erziehungsrechtes angeführt. So war Andreas Reber dem Urteil nach, aufgrund seiner Ausreiseanträge, nicht mehr in der Lage, seinen Sohn nach den Grundsätzen der DDR zu erziehen. Gleichzeitig wurden häufige Arbeitsplatzwechsel als Begründung angeführt.¹²

8 Vgl. Jugendhilfeausschuß der Stadt Z. Beschluss 4/77 vom 01.02.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

9 Vgl. ebd.

10 Vgl. Brief an das Büro der Vereinten Nationen in Genf / Abteilung Menschenrechte vom 08.04.1980. In: Quellensammlung Rolf Reber, S. 1 f.

11 Vgl. Jugendhilfeausschuß der Stadt Z. Beschluss 4/77 vom 01.02.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

12 Vgl. Brief an das Büro der Vereinten Nationen in Genf / Abteilung Menschenrechte vom 08.04.1980. In: Quellensammlung Rolf Reber, S. 2 f.

Im Frühjahr 1977 wurde er verhaftet. Laut dem Gerichtsurteil vom 17. August wurde er aufgrund staatsfeindlicher Hetze, versuchtem unerlaubtem Grenzübertritt, sowie illegalen Vorbereitungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt verurteilt.¹³ In den Vernehmungsprotokollen,¹⁴ auf die sich das Urteil stützt, berief sich Andreas Reber im Zuge der Verhandlungen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO und die darin garantierten politischen Rechte. Den Vernehmungsprotokollen ist ebenfalls zu entnehmen, dass er zusätzlich „zersetzende Tätigkeiten“ und den Anschluss an eine Menschenrechtsgruppe geplant hatte.¹⁵ Zentrale Forderung bei allen seinen Ausreisanträgen war die Mitnahme seines Sohnes Rolf Reber im Rahmen der Ausreise. Dies geht nicht nur aus den Vernehmungsprotokollen hervor, sondern auch aus Briefen, die Andreas Reber nach seiner Ausreise von der Bundesrepublik aus schrieb.¹⁶

Die Ausreise wurde im Sommer 1978 im Rahmen eines Freikaufes durch die Bundesrepublik umgesetzt. Noch während der Zeit seiner Inhaftierung wurde allerdings die Vormundschaft für seinen Sohn am 6. Januar 1978 auf die Familie Schmidt übertragen. Bereits in diesem Beschluss wird als Ziel der vorläufigen Übertragung die spätere Adoption ausgegeben.¹⁷ Dass Andreas Reber zu keinem Zeitpunkt damit einverstanden gewesen ist, geht dezidiert aus seinen Briefen hervor. Direkt nach seiner Ausreise¹⁸ schrieb er mehrere Briefe an die Abteilung Jugendhilfe des Rates der Stadt Y., in denen er unter Androhung öffentlichkeitswirksamer Agitation gegen den sozialistischen Staat die Übersiedlung seines Sohnes forderte und

13 Vgl. ebd.

14 Die Vernehmungsprotokolle vom 20.04.1977, 27.04.1977, 02.05.1977, 25.05.1977, 06.06.1977 und 10.06.1977 liegen zusätzlich zum Urteil vor. Die Protokolle enthalten detaillierte Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung, lassen jedoch keine Rückschlüsse auf weitere beteiligte Personen und ihre Institutionszugehörigkeit zu.

15 Vgl. Vernehmungsprotokoll vom 06.06.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

16 Vgl. Brief an das Büro der Vereinten Nationen in Genf / Abteilung Menschen Rechte vom 08.04.1980. In: Quellensammlung Rolf Reber, S. 2.

17 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt Y. Anordnung der Übertragung der Vormundschaft vom 06.01.1978. Aktenzeichen A090972. In: Quellensammlung Rolf Reber.

18 Vgl. In einem Zeitungsartikel aus dem Sommer 1980 wird von einem Freikauf durch die Bundesrepublik gesprochen. Der Titel der Zeitung sowie der Autor des Textes lassen sich anhand der unvollständigen Quelle und Kopiermängeln nicht rekonstruieren. Siehe: Kopie Zeitungsartikel Mai/Juli 1980. In: Quellensammlung Rolf Reber.

gleichzeitig eine Adoption vehement ablehnte.¹⁹ Auf dieses Schreiben erfolgte scheinbar keine Reaktion, da Andreas Reber in einem erneuten Schreiben seine Forderungen bekräftigte und seine Drohungen gegenüber dem sozialistischen Regime verschärfte.²⁰ Auch dieses Schreiben blieb ohne Rückmeldung.

Das Kreisgericht Y., Kammer für Familienrecht, verhandelte am 10. September 1980 wegen der Ersetzung der Einwilligung zur Adoption. Als Begünstigte war die Familie Schmidt in diesem Prozess eingesetzt.²¹ Rechtliche Grundlage bildete auch hier § 70 FGB. Obwohl Andreas Reber die Einwilligung vehement verweigerte, konnte sie mit der Begründung, die Weigerung stehe dem Kindeswohl entgegen, durch ein Gericht ersetzt werden. Es war anerkannt, dass ein „republikflüchtiger“ Erziehungsberechtigter die Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels nicht gewährleisten konnte. Besonders die ausstehenden Unterhaltszahlungen wurden als Desinteresse an einer Erziehung des eigenen Kindes ausgelegt.²²

Das Urteil zur Annahme an Kindes Statt durch die Familie Schmidt wurde am 14. Mai 1982 rechtskräftig, ein Jahr nach Verkündung. Die Umsetzung der Adoption, inklusive der Neuausstellung der Geburtsurkunde, erfolgte am 14. Juli desselben Jahres.²³ Damit war eine Übersiedlung des Kindes zum leiblichen Vater in die Bundesrepublik auf legalem Weg unmöglich geworden.

Die Adoption des Kindes von Andreas Reber stellt bereits nach der engeren Definition, die der Arbeit von Marie-Luise Warnecke zu Grunde liegt, eine Zwangsadoption dar. Die politische Motivation hinter dieser

19 Vgl. Brief an das Referat Jugendhilfe in Y. vom 31.08.1978. Abschrift. In: Quellensammlung Rolf Reber.

20 Vgl. Brief an das Referat Jugendhilfe in Y. vom 26.03.1979. Abschrift. In: Quellensammlung Rolf Reber.

21 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt Y. Klage zur Ersetzung der Einwilligung zur Adoption vom 10.09.1980. Aktenzeichen: A090972. Klageschrift, Beweisführung und Anlagen. In: Quellensammlung Rolf Reber. S. 1.

22 Vgl. Klageschrift des Referats Jugendhilfe der Stadt Z. Klage zur Ersetzung der Einwilligung zur Adoption vom 10.09.1980; Aktenzeichen: A090971. Klageschrift, Beweisführung und Anklagen. In: Quellensammlung Rolf Reber. S. 4.

23 Vgl. Jugendhilfeausschuß IV des Rates der Stadt Y. Beschluß 40/1982 über die Annahme an Kindes Statt durch die Familie F. vom 14.07.1982. In: Quellensammlung Rolf Reber.

Adoption lässt sich vergleichsweise gut aufzeigen. Während die Übertragung des Erziehungsrechtes im Zuge der Scheidung auf die leibliche Mutter sowohl nach damaligen westdeutschen wie auch nach heutigen rechtlichen Standards nicht unüblich war und ist, erscheint die Verweigerung der Rückübertragung nach ihrem Tod nicht nachvollziehbar. Sowohl die Nichtberücksichtigung seiner Forderungen als auch das Entzugsverfahren an sich ließen ihm zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, das Erziehungsrecht für seinen Sohn auszuüben.

Informationen zum Werdegang von Andreas Reber:

Andreas Reber, gelernter Kraftfahrer und Transportarbeiter, war ursprünglich für den Volkseigenen Betrieb (VEB) XX. tätig. Nach seiner fristlosen Entlassung im November 1974 wechselte er in den darauffolgenden Jahren mehrfach den Arbeitsplatz. Gemäß den Angaben in der Strafanzeige waren diese Berufswechsel seiner angeblichen Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit und seinem politischen Engagement innerhalb der Betriebe geschuldet.²⁴ In den offiziellen Vernehmungsprotokollen gab Andreas Reber an, vorrangig aus politischen Motiven heraus gehandelt zu haben, für welche die mehrfache Ablehnung seiner Ausreiseanträge maßgeblich war. Die Arbeitsverweigerung bzw. Arbeitsniederlegung sollte in erster Linie dazu dienen, die zuständigen Organe der DDR unter Druck zu setzen.²⁵ In seinen Briefen hingegen spricht Andreas Reber von erschwerten Arbeitsbedingungen nach Stellung des Ausreiseantrages. Weiterhin reklamiert er repressive Maßnahmen während der Arbeitszeit. So sei ihm nach dem Fernbleiben von der Wahl im Jahr 1962, sowie wegen der Verweigerung der Unterschrift für eine politische Resolution innerhalb des Betriebes ein sogenannter „PM 12“, ein provisorischer Ausweis, zugeteilt worden. Auflagen wie ein Stadtarrest, ein Behördenbesuchsverbot sowie eine Visa- und Passsperre waren mit dem Erhalt eines solchen Ausweises verknüpft.²⁶ Dieser Vorfall wird ebenfalls in einem Beurteilungsbogen des VEB B. erwähnt. Darin wird seine Tätigkeit als

24 Vgl. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres der Stadt X. Anzeige A262/77 wegen des Verdachts einer Straftat durch asoziales Verhalten § 249 StGB. In: Quellensammlung Rolf Reber.

25 Vgl. Vernehmungsprotokoll vom 25.05.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

26 Vgl. Brief an das Büro der Vereinten Nationen in Genf / Abteilung Menschen Rechte vom 08.04.1980. In: Quellensammlung Rolf Reber. S. 2.

hemmender Einfluss auf die Kollektivbildung beschrieben.²⁷ Das Arbeitsverhältnis mit dem VEB B. beendete Andreas Reber am 10. Januar 1977 von sich aus.

Als mögliche Folge dieser mehrfachen Arbeitsplatzwechsel wurde er am 17. März 1977 wegen angeblich „asozialen Verhaltens“ auf der Grundlage des § 249 StGB-DDR angezeigt. Aus der Anzeige geht hervor, dass er bereits nach Stellung seines ersten Ausreiseantrags am 7. Juli 1975 als „kriminell gefährdeter Bürger“ erfasst worden war. Seine daraufhin erfolgte Überwachung offenbarte „Arbeitsbummelei“ sowie „schlechtes Verhalten“. Gemäß dem Wortlaut der Strafanzeige wurde die Arbeitsverweigerung trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit kritisiert.²⁸ Dies erfüllte eines der Tatbestandsmerkmale nach § 249 StGB-DDR. Dennoch sah Andreas Reber nicht davon ab, seinen Ausreiseplänen Nachdruck zu verleihen. Exemplarisch kann an dieser Stelle ein Brief vom 14. April 1977 hinzugezogen werden. Dieses an das Büro Honecker adressierte Schriftstück beinhaltet sowohl noch einmal den Wunsch ausreisen zu dürfen, als auch mehrfache Kritik am sozialistischen System. Zentrale Aussagen wie die Ankündigung einer Wiederholung der Aufstände des 17. Juni 1953 als logisches Resultat der marxistisch-leninistischen Weltanschauung, die Würdigung der gelungenen Flucht zweier DDR-Bürger am 28. März desselben Jahres oder die Berufung auf die KSZE-Schlussakte von Helsinki unterstreichen den zu diesem Zeitpunkt politischen Charakter seiner angeblichen Arbeitsverweigerungen.²⁹ Allerdings darf nicht von einer grundsätzlich oppositionellen Haltung von Andreas Reber ausgegangen werden. Vielmehr ist diese Einstellung, bzw. diese nach außen hin kommunizierte Haltung, auch im Zusammenhang mit den gescheiterten Ausreisebemühungen und der Verweigerung der Rückübertragung des Erziehungsrechtes zu sehen.

Folge der Anzeige vom 17. März 1977 war der Erlass eines Haftbefehls am 19. April desselben Jahres. Darin beschuldigten ihn die zuständigen Behörden des Kreises Z der Gefährdung der öffentlichen Ordnung auf

27 Vgl. VEB B. Beurteilung vom 24.06.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

28 Vgl. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres der Stadt X. Anzeige A262/77 wegen des Verdachts einer Straftat durch asoziales Verhalten § 249 StGB. In: Quellensammlung Rolf Reber.

29 Vgl. Brief an das Büro Honecker vom 14.04.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

Grundlage des § 249 StGB-DDR.³⁰ Interessant ist an dieser Stelle ein Beschluss vom 8. Juni 1977, in dem das Kreisgericht Rudolstadt den Haftbefehl im Hinblick auf die Haftgründe abänderte. Darin heißt es, dass der Haftbefehl fortan nicht mehr auf ein Fehlverhalten nach § 249 StGB-DDR gestützt würde, sondern dass sich Andreas Reber aufgrund einer Schädigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung durch staatsfeindliche Hetze strafbar gemacht habe. Gleichzeitig wurde ihm versuchter unerlaubter Grenzübertritt vorgeworfen.³¹ Auch an dieser Stelle zeigt sich wieder der Auffangcharakter des § 249 StGB-DDR, nach dem unliebsames Verhalten bestraft werden konnte. In Fällen, in denen konkrete Straftaten hinzukamen und/oder aufgedeckt wurden, konnten diese dann dem Schein der Rechtsstaatlichkeit dienend als Begründung für eine Verurteilung herangezogen werden. Das Urteil erging am 18. August 1978. Andreas Reber wurde aufgrund schwerer staatsfeindlicher Hetze, illegalen Grenzübertritts und der Planung der Verletzung der Grenz- und Einreisebestimmungen zu drei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.³² Allerdings erfolgte bereits nach elf Monaten Haft die Bearbeitung seiner Ausreisegesuche.

Nach heutigem Stand ist Andreas Reber *post mortem* für diese Verurteilung erfolgreich rehabilitiert worden.³³

Die Gründe für den politisch motivierten Kindesentzug liegen in diesem Fall klar auf der Hand. Die forcierten Ausreisebemühungen und die demonstrative Arbeitsniederlegung Andreas Rebers, nachdem dieser das Erziehungsrecht nicht zurückerhielt, lassen sich als Gründe für die Verurteilungen und den Kindesentzug aus den Akten rekonstruieren. Erschwerend kommt in diesem Fall die Tatsache hinzu, dass Andreas Reber bereits zum Zeitpunkt der ersten Ausreiseantragstellung das Erziehungsrecht nicht mehr innehatte. Dieses war im Rahmen der Scheidung auf seine ehemalige Ehefrau übertragen worden. Die Verweigerung der Rückübertragung konnte mit einer möglichen Gefährdung der Erziehung des Kindes durch den Ausreisewunsch gerechtfertigt werden.

30 Vgl. Kreisgericht Z. Haftbefehl vom 19.04.1977. Aktenzeichen: R8/77. In: Quellensammlung Rolf Reber.

31 Vgl. Kreisgericht D. Beschluß vom 08.06.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

32 Vgl. Bezirksgericht Z. Urteil 42/77 vom 17.08.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

33 Diese Information stammt aus Gesprächen mit seinem leiblichen Sohn Rolf S. (ehemals Rolf Reber).

Die anschließenden Versuche, mit Hilfe von „Druck“ durch Arbeitsverweigerung und ähnliches Verhalten das Erziehungsrecht wieder zurück zu erhalten, scheiterten.

Über den Prozess der „Annahme an Kindes Statt“, also den Adoptionsvorgang an sich, liegen in diesem Fall nur wenige Dokumente vor. Ähnlich wie im oben beschriebenen ersten Fall ging hier der Adoption bereits die Pflegschaft des Sohnes durch Familie Schmidt voraus. Bereits 1977, also im Jahr der Verurteilung des leiblichen Vaters, gab es erste Kontakte zu Familie Schmidt, in deren Folge ihr die Möglichkeit regelmäßiger Besuche eingeräumt worden war.³⁴ Schließlich wurde Familie Schmidt als gesetzlicher Vormund für Rolf Reber eingesetzt.³⁵ Diese familienrechtlichen Maßnahmen dienten ausweislich der vorliegenden Dokumente von Anfang an der späteren Adoption von Rolf Reber durch die Eheleute Schmidt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Rückgewinnungsversuche seines Vaters von Beginn an zum Scheitern verurteilt waren. Eine Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt durch die zuständige Behörde war angesichts der Weigerungshaltung von Andreas Reber für die Jugendhilfe unverzichtbar. Aus Gesprächen mit seinem Sohn geht hervor, dass die Adoptivfamilie über die Umstände der Adoption detailliert informiert war, dies allerdings erst im Rahmen der persönlichen Aufarbeitung durch Rolf Reber teilweise zugab.

Zur beruflichen Stellung von Herrn und Frau Schmidt zum Zeitpunkt der Adoption lassen sich keine genauen Angaben machen. Aus der Klageschrift zur Ersetzung der Einwilligung in die Adoption geht allerdings hervor, dass sich diese in leitenden Positionen befanden. Gleichzeitig wurden sie als für ihre Arbeitskollektive wichtige, fleißige und zuverlässige Mitarbeiter beschrieben.³⁶ Ein pädagogischer Hintergrund lässt sich nicht feststellen. Allerdings lassen Formulierungen wie „leitende Positionen“³⁷ und „werden

34 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt Z. Mitteilung an das Vorschulheim M. vom 14.10.1977. In: Quellensammlung Rolf Reber.

35 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt Y. Anordnung der Übertragung der Vormundschaft vom 06.01.1978. Aktenzeichen A090972. In: Quellensammlung Rolf Reber.

36 Vgl. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe der Stadt Z. Klage zur Ersetzung der Einwilligung zur Adoption vom 10.09.1980. Aktenzeichen: A090971. Klageschrift, Beweisführung und Anklagen. In: Quellensammlung Rolf Reber, S. 4.

37 Ebd., S. 4.

in ihren Arbeitskollektiven geschätzt“³⁸ auf eine den politisch-ideologischen Vorgaben entsprechende Lebensführung schließen.

Seinen eigenen Angaben nach hat Rolf Reber keinerlei Erinnerungen an seine leiblichen Eltern, was auf sein junges Alter zum Zeitpunkt der Adoption zurückzuführen ist. Prägend für sein Leben waren die zerrütteten Verhältnisse der Familie Schmidt, das durch häusliche Gewalt und einen sich anbahnenden Scheidungsprozess gekennzeichnet war, im Zuge dessen Rolf Schmidt mit 12 Jahren erneut in ein Heim eingewiesen wurde. Bis zur Wiedervereinigung 1990 verbrachte er seine Jugend ausschließlich in Heimen und Jugendwerkhöfen. Im Rahmen des seit über sechs Jahren andauernden Aufarbeitungsprozesses wurde er für die Heimaufenthalte im Mai 2017 erfolgreich rehabilitiert. Die Aufarbeitung seiner Adoption ist noch nicht abgeschlossen und scheiterte seinen Angaben nach an den hohen Kosten, die mit der Herausgabe seiner Akten in Kopie durch die zuständigen Archive verbunden sind.³⁹

38 Ebd.

39 Diese Informationen stammen aus dem E-Mail-Kontakt und den persönlichen Gesprächen mit dem Betroffenen.

Anonymisierter Rekonstruktionsansatz nach der Vorlage von Dr. Christian Sachse

Beteiligte Personen (anonymisiert):

Andreas Reber (leibl. Vater)

Eva Reber (leibl. Mutter)

Rolf Reber, späterer Schmidt (betroffener Sohn)

Zu beobachten sind zwei parallele Vorgänge

1. Die Aktivitäten der Jugendhilfe

2. Aktivitäten von MfS, Justizorganen (Gerichte) und Polizei

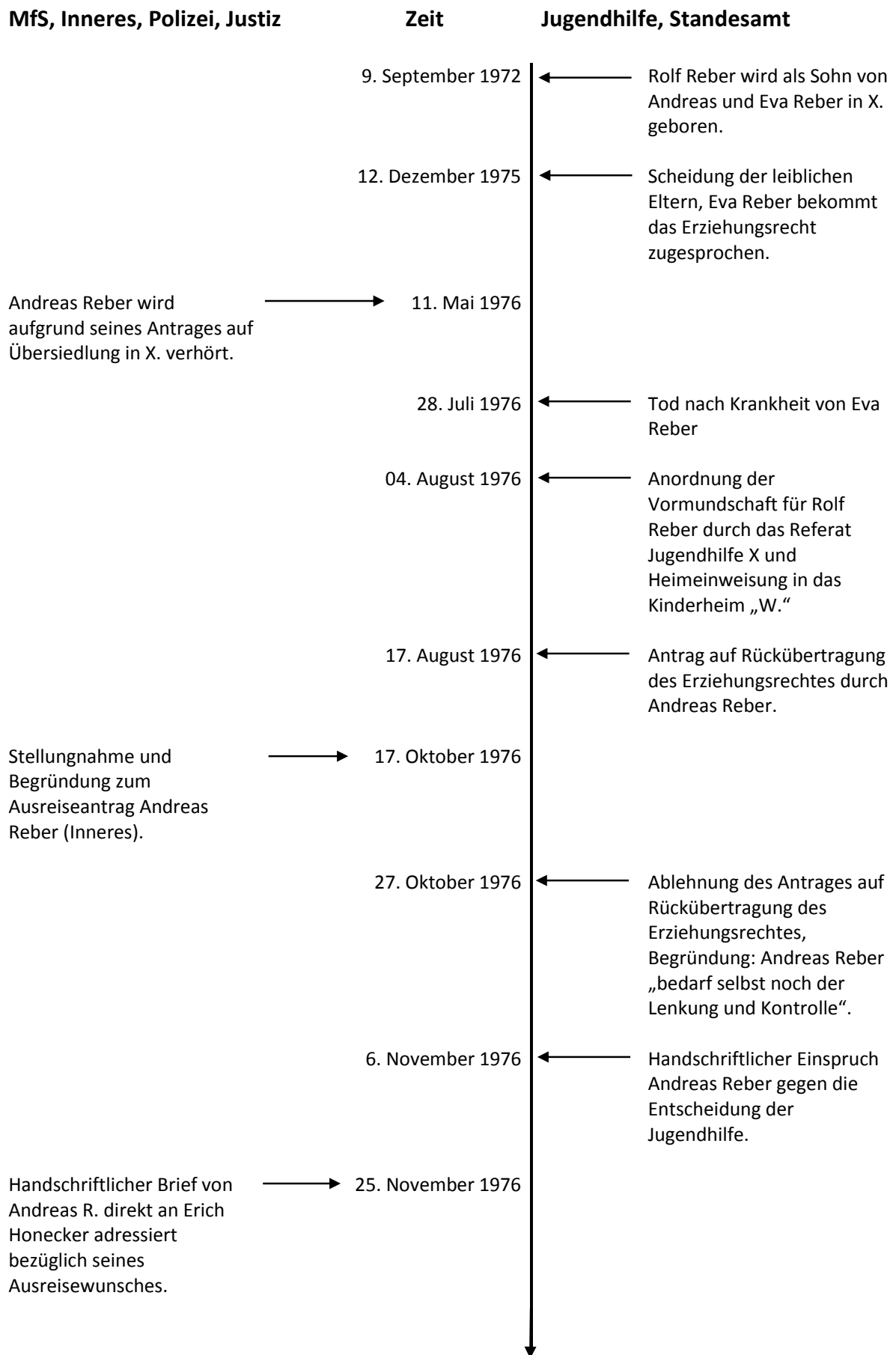
Die Rekonstruktion beruht auf folgenden Quellen:

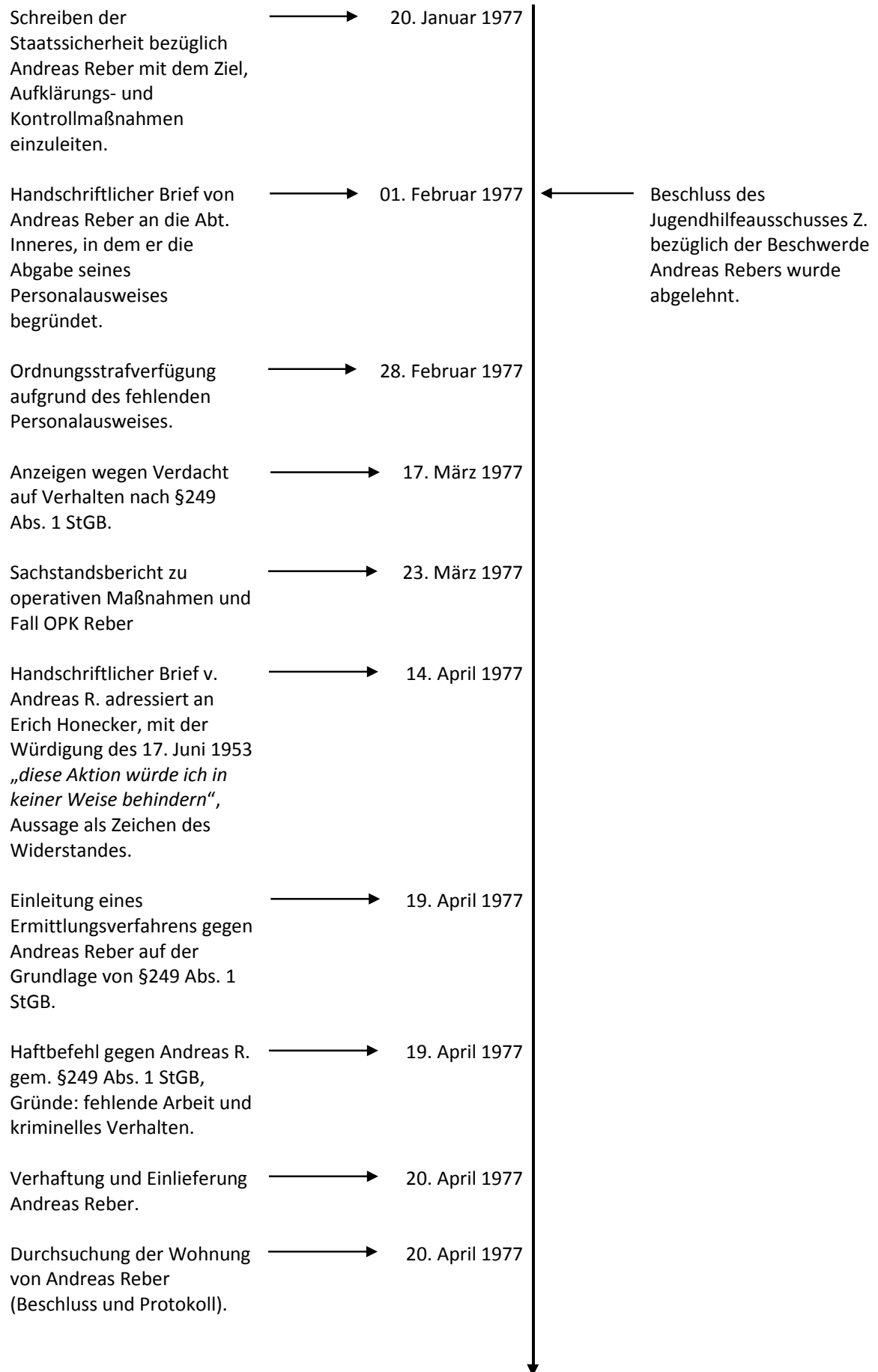
- MfS
- Ermittlungen der Kriminalpolizei
- Gerichtsakten
- Jugendhilfeeziehungsakten und Adoptionsakten des Kindes Rolf Reber
- Heimunterlagen des Kindes Rolf Reber

Diese Übersicht enthält ausschließlich die für den politisch motivierten Kindesentzug relevanten Ereignisse.

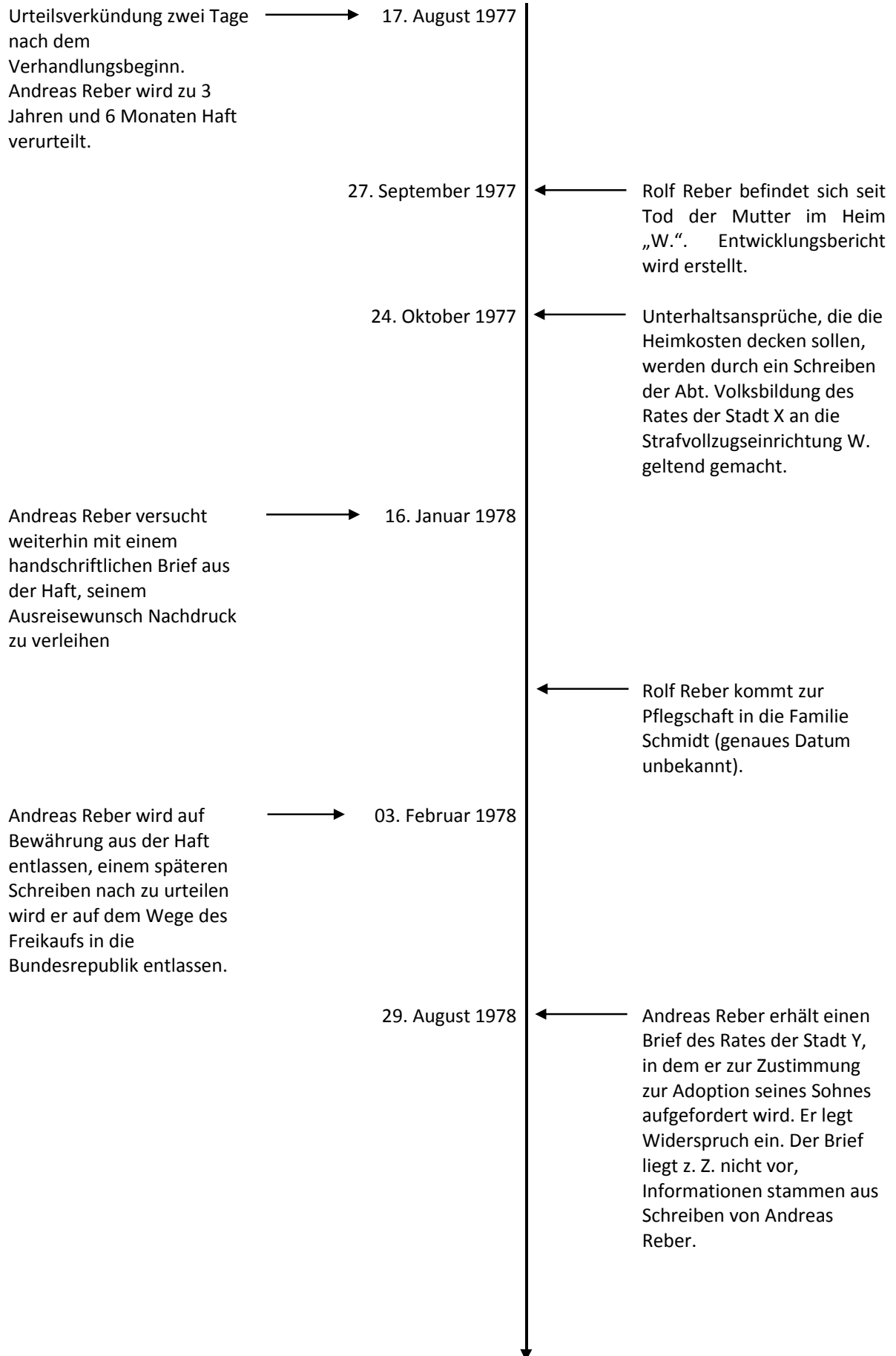
Akten und Zahlen zum Leben von Rolf Reber, die für die Zeit nach der Adoption vorliegen, sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da sie mehrere Heimaufenthalte des Jungen betreffen.

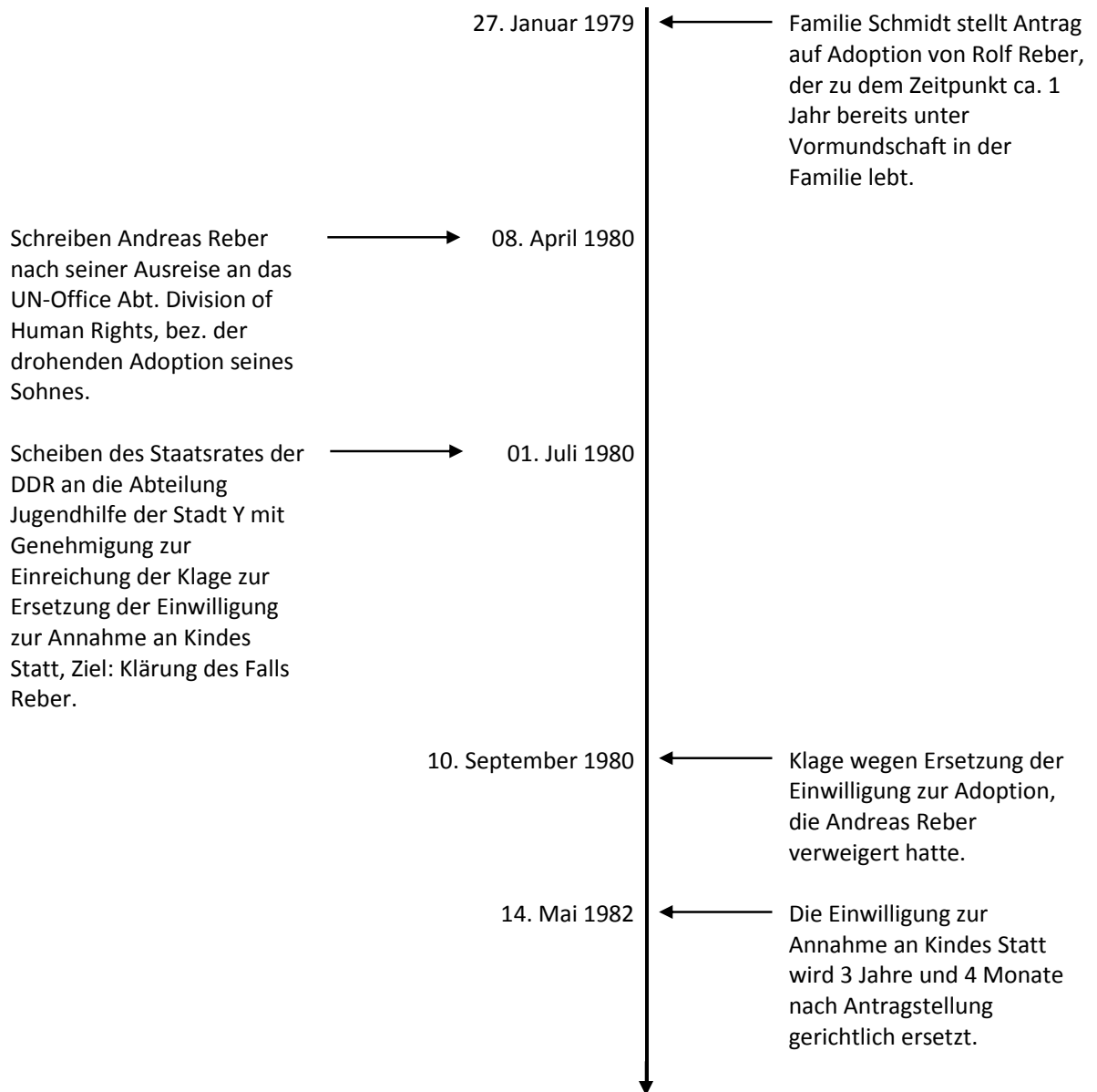
Sie sind aber in der Aktenübersicht „Rolf Reber – Rolf Schmidt“ aufgeführt.





Handschriftliche Stellungnahme und Maßnahmenkatalog d. MfS zum Fallverlauf, dabei Anweisung Tatbestand nach § 249 StGB „umfassend herauszuarbeiten“, um Haftgrund zu haben.	→	23. April 1977
Fünf Vernehmungen innerhalb von ca. zwei Wochen, zunächst fokussiert auf §249, später eher auf seinen forcierten Ausreisewunsch.	→	24. April 1977 bis 02. Mai 1977
Verfügung auf Erweiterung des Ermittlungsverfahrens auf §§ 106 und 213 StGB durch das MfS.	→	05. Mai 1977
Weitere Vernehmungen, nachvollziehbar anhand der Protokolle sind zwei.	→	09. Mai 1977 bis 06. Juni 1977
Offizielle Erweiterung des Ermittlungsverfahrens.	→	07. Juni 1977
Handschriftliche Stellungnahme Andreas Reber zur Straftat, in der er angibt, die DDR unter allen Umständen verlassen zu wollen.	→	07. Juni 1977
Beschluss, das Ermittlungsverfahren abzuändern. Wechsel von §249 auf staatsfeindliche Hetze.	→	08. Juni 1977
Eingang einer Beurteilung des ehem. Arbeitsgebers VEB XX, in der ihm staatsfeindliches Verhalten bescheinigt wird.	→	10. Juni 1977
Anklage wegen staatsfeindlicher Hetze und unerlaubtem Grenzübertritt.	→	15. Juli 1977
Verhandlung, von der nur ein handschriftliches Protokoll vorliegt.	→	15. August 1977





Aktenübersicht Fall Rolf Reber – Rolf Schmidt

Datum	Dokument	Inhalt
31.05.1976	Protokoll	Ausspracheprotokoll nach Ausreiseantrag Rebers
04.08.1976	Anordnung der Jugendhilfe	Anordnung der Vormundschaft durch die Jugendhilfe für Rolf Reber nach dem Tod der leibl. Mutter
23.08.1976	Antrag an die Jugendhilfe v. Andreas R.	Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechtes
17.10.1976	Schreiben Andreas Reber	Begründungsschreiben Rebers zu seinen Ausreisep länen
25.11.1976	Schreiben Andreas Reber	Persönliches Schreiben an Erich Honecker v. Reber bezüglich des Ausreisewunsches
20.01.1977	Schreiben der Abt. XX	Forderung der Beobachtung Andreas Rebers und sofortige Reaktion bei einem Verdacht auf eine (geplante) Straftat
01.02.1977	Beschluss der Jugendhilfe	Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechtes auf leibl. Vater Andreas Reber von Rolf Reber wird nicht stattgegeben
01.02.1977	Brief v. Andreas R.	Handschriftlicher Brief Rebers inkl. seines Personalausweises, in dem er dessen Abgabe aufgrund der Missachtung seiner Menschenrechte erklärt
28.02.1977	Ordnungsstrafverfügung	Verfügung aufgrund eines fehlenden Personalausweises
17.03.1977	Anzeige des Rates d. Stadt X.	Anzeige gegen Andreas R., Verdacht auf asoziales Verhalten (§ 249 StGB-DDR)
23.03.1977	Sachstandsbericht	Angeblich geplante Flucht Andreas R.s
14.04.1977	Schreiben Andreas R.	Brief Rebers, um Ausreisewunsch zu untermauern
19.04.1977	Verfügung	Einleitung Ermittlungsverfahren aufgrund § 249
19.04.1977	Antrag auf Haftbefehl	Beantragung eines Haftbefehls gegen d. Reber aufgrund d. Gefährdung d. öffentlichen Ordnung nach § 249
19.04.1977	Haftbefehl	Ausstellung des Haftbefehls gegen Andreas R.
20.04.1977	Einlieferungsanzeige	Einlieferungsanzeige Andreas R.
20.04.1977	Beschluss	Durchsuchungsbeschluss und Auflistung der gefundenen Gegenstände
20.04.1977	Strafakte	Auszug aus der Strafakte, § 249
21.04.1977	Ärztliche Untersuchung	Untersuchung Rebers auf Haftfähigkeit
22.04.1977	Haftbeschluss	Haftbeschluss auf der rechtlichen Grundlage von § 249, Aufforderung zur Überprüfung weiterer Straftatbestände wie §§ 100/106 StGB-DDR
23.04.1977	Maßnahmenkatalog	Zielstellung Verhaftung Andreas R.s nach § 249. Später Suche nach weiteren Anklagegründen
26.04.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
27.04.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs

27.04.1977	Stellungnahme Wittigs	Schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen
29.04.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
02.05.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
05.05.1977	Verfügung	Eingabe zur Erweiterung des Ermittlungsverfahrens gegen d. Reber
09.05.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
25.05.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
06.06.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
07.06.1977	Stellungnahme Rebers	Stellungnahme Rebers zu den Vorwürfen
07.06.1977	Antrag	Antrag auf Anklageerweiterung
08.06.1977	Beschluss	Beschluss zur Abänderung des Haftbefehls von §249 zu staatsfeindlicher Hetze
10.06.1977	Vernehmungsprotokoll	Maschinenschriftliches Protokoll des Verhörs
24.06.1977	Beurteilung	Beurteilung Rebers durch seinen ehemaligen Arbeitgeber, den VEB B.
15.07.1977	Anklageschrift	Anklageschrift gegen Andreas R. inkl. der Beweis- und Zeugenauflistung
15.08.1977	Verhandlungsprotokoll	Handschriftliches Verhandlungsprotokoll der nicht öffentlichen Verhandlung gegen Andreas R.
17.08.1977	Urteil	Urteil gegen Andreas R. aufgrund staatsfeindlicher Hetze, 3 Jahre und 6 Monate
26.08.1977	Lebenslauf	Handschriftlicher Lebenslauf Rebers
27.09.1977	Entwicklungsbericht Rolf Reber	Rolf befindet sich im Heim, Entwicklungsbericht
24.10.1977	Beschluss	Andreas R. bleibt trotz nicht vorhandener Erziehungsbefähigung unterhaltspflichtig
16.01.1978	Brief v. Andreas R.	Handschriftlicher Brief Rebers, in dem er die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR, sowie die sofortige Ausreise fordert
03.02.1978	Beschluss Bezirksgericht Z.	Aussetzung des Freiheitsentzuges von Andreas R. auf Bewährung (2 Jahre) wegen staatsfeindlicher Hetze/versuchter unerlaubter Grenzübertritt → wurde wahrscheinlich in Form des Freikaufs in die Bundesrepublik übersiedelt
27.01.1979	Antrag auf Annahme an Kindes Statt	Familie Schmidt möchte Rolf adoptieren
10.09.1979	Klage	Klage auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt
08.04.1980	Schreiben Andreas R.	Schreiben Rebers bezüglich der Ausreise an die UN
08.06.1982	Urteil	Urteil auf Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt von Andreas Reber
03.11.1984	Brief	Schreiben von S. (Adoptivschwester?) an Rolf
20.06.1985	Schreiben Schulleiter	Zeugnis und Einschätzung v. Rolf S.
20.02.1986	Gutachten d. Referates	Persönlichkeitsgutachten zu Rolf S.

	Jugendhilfe	
03.11.1986	Schreiben d. Heimes Borgsdorf	Schreiben mit Bezug auf den Versuch d. Adoptiveltern, die Annahme an Kindes Satt aufzuheben
24.11.1986	Schreiben d. Rates der Stadt Y.	Antrag der Adoptiveltern auf Aufhebung der Annahme an Kindes Statt wegen Unterhaltskosten nach Scheidung → abgelehnt
04.12.1986	Schreiben d. f. Psychodiagnostik	Auswirkung der Scheidung d. Adoptiveltern auf Rolf S.
09.05.1988	Gutachten	Persönlichkeitsgutachten zu Rolf S.
06.02.1989	Antrag auf Einweisung	Antrag auf Einweisung in einen Jugendwerkhof von Rolf S.
06.02.1989	Einschätzungsschreiben	Persönlichkeitseinschätzung von Rolf S. durch das Jugendwohnheim
06.04.1989	Heimaufnahmebogen	Aufnahmebogen für ein Kinderheim
24.01.1990	Bericht d. Jugendhilfe	Entwicklungsbericht Rolf S.
15.06.1990	Bericht d. Jugendwerkhofes	Abschluss/Entlassungsbericht Rolf S.
06.07.1990	Schreiben d. Jugendhilfe Y	Bestätigung/Kennntnisnahme d. Abschlussberichtes der Jugendhilfe und Schreiben zur Wohnungsübergabe
09.09.1990	Bescheinigung Jugendwerkhof	Entlassungsbescheinigung des Jugendwerkhofs

2. Anlage zu Kapitel 5: Quantitativ-statistische Exploration des Jugendhilfeberichtswesens in der DDR

2.1 Tabelle I: Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 FGB Abs. 1, 1972–1989

Jahr	Anzahl Entzüge ^{1),2)}	Anzahl betrof-		%	3-<6 J. %	6-<10 J. %	10-<14 J. %	14-<18 J. %	abgew. Klagen ^{3.)} auf Entzug des elterl. ER ^{1.)}	Rücküber- tragungen § 51 Abs. 3	abgew. Rück- übertragungen ^{1.)}	
		<3	fene Minder- jährige									
Spalten 1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	
1972	365	764	190	24,9	208	27,2	201	26,3	117	15,3	48	6,3
1973	418	857	214	25,0	269	31,4	174	20,3	135	15,8	65	7,6
1974	456	928	244	26,3	246	26,5	227	24,5	144	15,5	67	7,2
1975	463	971	274	28,2	257	26,5	204	21	156	16,1	80	8,2
1976	384	800	212	26,5	250	31,3	158	19,8	110	13,8	70	8,8
1977	323	634	179	28,2	189	29,8	132	20,8	91	14,4	43	6,8
1978	338	626	188	30,0	182	29,1	135	21,6	76	12,1	45	7,2
1979	367	622	213	34,2	192	30,9	122	19,6	60	9,6	35	5,6
1980	388	694	246	35,4	191	27,5	121	17,4	81	11,7	55	7,9
1981	384	695	246	35,4	222	31,9	122	17,6	73	10,5	32	4,6
1982	384	626	226	36,1	209	33,4	105	16,8	57	9,1	29	4,6
1983	433	707	259	36,6	229	32,4	118	16,7	81	11,5	20	2,8
1984	373	628	229	36,5	218	34,7	116	18,5	50	8,0	15	2,4
1985	331	557	198	35,5	200	35,9	100	18	47	8,4	12	2,2
1986	391	662	238	36,0	223	33,7	140	21,1	51	7,7	10	1,5
1987	474	791	263	33,2	282	35,7	155	19,6	59	7,5	32	4,0
1988	530	907	327	36,1	261	28,8	183	20,2	99	10,9	37	4,1
1989	488	802	309	38,5	222	27,7	162	20,2	80	10,0	29	3,6
Σ	7290	13271	4255		4050	2675	1567	724	303	250	35	

1.) im Berichtszeitraum ergangene rechtskräftige Urteile

2.) einschließlich Entzüge im Ehescheidungsverfahren

3.) einschließlich Anträge gemäß § 26 Abs. 1

Quelle: Spalten 1–11 aus Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe, Block VI, BArch, DR2/27853, DR2/10233, DR2/13144; Prozentuierung: eigene Berechnung.

2.2 Tabelle II: Straftaten nach § 249 StGB der DDR (asoziales Verhalten)

	Straftaten	Ermittelte Täter
1	2	3
1969	4161	3713
1970	3756	3368
1971	5061	4675
1972	5686	5250
1973	14164	13595
1974	7414	7021
1975	6498	6209
1976	5850	5596
1977	5200	4924
1978	7507	7076
1979	11528	11015
1980	13292	12795
1981	10299	9851
1982	10930	10409
1983	9329	8811
1984	7703	7285
1985	5460	5155
1986	5624	5331
1987	6849	6475
1988	8157	7640
Σ	154468	146194

Quelle: Kriminalitätsstatistiken des GStA, BArch, DP 3, II 154, DP 2, 1897, zitiert nach Raschka 2000, Tab. XV, S. 326.

2.3 Tabelle III: Familienzusammenführung und Häftlingsfreikauf, 1985–1989

	"DDR-Leistungen"			"BRD-Gegenleistungen"
	"F-Bereich Übersiedlungen"	"H-Fälle"	"Bo-Fälle"	in Mio. DM
1985	16158	2671	300	302
1986	16328	1600	85	195
1987	8352	1296	52	182
1988	24083	1077	103	232
30.06.1989	34740	1076	668	193
Σ	99661	7720	1208	1104

Die Freikäufe bezogen sich auf Ausreisen von Ausreiseträgern zwecks Familienzusammenführung („F-Bereich Übersiedlungen“), Entlassung und Übersiedlung von politischen Häftlingen („H-Fälle“) und Botschaftsflüchtlinge („Bo-Fälle“).

Quelle: Stellungnahme vom 22.07.1989. BStU, ZA, Rechtsstelle 203, Bl.9, zitiert nach Raschka 2000, Tab. VI, S. 320, Tabelle XIX, S. 334.

2.4 Tabelle IV: Annahme an Kindes Statt, 1972–1989, Teil I

Jahr	Gesamt	weiblich	%	Ehegatten- adoption	%	"Fremd- adoptionen"
Spalten (Orig.)	2	3		4		
1972	2758	1354	49,1	553	20,1	2205
1973	2731	1366	50,0	563	20,6	2168
1974	2594	1268	48,9	637	24,6	1957
1975	2590	1218	47,0	672	25,9	1918
1976	2715	1304	48,0	746	27,5	1969
1977	2374	1131	47,6	721	30,4	1653
1978	2456	1164	47,4	713	29,0	1743
1979	2470	1173	47,5	599	24,3	1871
1980	2608	1277	49,0	683	26,2	1925
1981	2741	1316	48,0	692	25,2	2049
1982	2794	1315	47,1	757	27,1	2037
1983	2682	1280	47,7	724	27,0	1958
1984	2939	1379	46,9	853	29,0	2086
1985	2876	1337	46,5	773	26,9	2103
1986	3094	1471	47,5	806	26,1	2288
1987	3217	1545	48,0	837	26,0	2380
1988	3264	1607	49,2	793	24,3	2471
1989	3412	1614	47,3	827	24,2	2585
Σ	50315	24119		12949		37366

Quelle: Spalten 2–4 aus Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe, Block X, BArch, DR2/27853, DR2/10233, DR2/13144; Spalte „Fremdadoptionen“ und Prozentuierung: eigene Berechnung.

2.5 Tabelle IV: Annahme an Kindes Statt, 1972–1989, Teil II

Jahr	Gesamt	Einwilligung der Eltern		"ersetzt"	%	nicht erfor-	%	Σ Sp. 5-7	%	Gesamt	%	Aufhebung	
		lag vor	%										lich
Spalten (Orig.)	2	§ 69, 1	5	§ 70, 1	6	§ 70, 2	7			Gesamt	Σ Sp. 5-7	Gesamt	§ 73, 2
1972	2758	2300	83,4	110	4,0	296	10,7	2706	98,1	52	1,9	23	
1973	2731	2130	78,0	166	6,1	325	11,9	2621	96,0	110	4,0	23	
1974	2594	2035	78,5	172	6,6	304	11,7	2511	96,8	83	3,2	11	
1975	2590	1916	74,0	164	6,3	371	14,3	2451	94,6	139	5,4	23	
1976	2715	2014	74,2	149	5,5	425	15,7	2588	95,3	127	4,7	23	
1977	2374	1781	75,0	121	5,1	354	14,9	2256	95,0	118	5,0	21	
1978	2456	1907	77,6	100	4,1	361	14,7	2368	96,4	88	3,6	15	
1979	2470	2015	81,6	89	3,6	322	13,0	2426	98,2	44	1,8	15	
1980	2608	2116	81,1	116	4,4	358	13,7	2590	99,3	18	0,7	11	
1981	2741	2200	80,3	127	4,6	333	12,1	2660	97,0	81	3,0	16	
1982	2794	2179	78,0	163	5,8	378	13,5	2720	97,4	74	2,6	12	
1983	2682	2120	79,0	127	4,7	309	11,5	2556	95,3	126	4,7	11	
1984	2939	2311	78,6	137	4,7	391	13,3	2839	96,6	100	3,4	16	
1985	2876	2268	78,9	133	4,6	357	12,4	2758	95,9	118	4,1	15	
1986	3094	2504	80,9	119	3,8	375	12,1	2998	96,9	96	3,1	16	
1987	3217	2478	77,0	139	4,3	420	13,1	3037	94,4	180	5,6	14	
1988	3264	2511	76,9	201	6,2	424	13,0	3136	96,1	128	3,9	11	
1989	3412	2617	76,7	162	4,7	452	13,2	3231	94,7	181	5,3	0	
Σ	50315	39402		2495		6555		48452		1863		276	

Quelle: Spalten 2, 5–7 aus Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe, Block X, BArch, DR2/27853, DR2/10233, DR2/13144; Spalten „Σ Sp. 5–7“, „Gesamt Diff. zu Σ Sp. 5–7“ und Prozentuierung: eigene Berechnung.

3. Anlage zu Kapitel 6: Datenschutzrechtliche Bedingungen

3.1 Akteneinsicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie



Prof. Lindenberger
Zentrum für
Zeithistorische Forschung
Potsdam e.V.
Am Neuen Markt 1
14467 Potsdam

lindenberger@zzf-potsdam.de

Potsdam, den 29. 05. 2017

Akteneinsicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Zeithistorische Forschung (ZZF) in Potsdam führt unter der Leitung von Prof. Dr. Lindenberger im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / der Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Länder eine Vorstudie mit dem Titel „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR- Adoptionsverfahren, 1965-1990“ durch.

Wir werden Ende Juli einen vertraulichen Bericht an den o.g. Auftraggeber einreichen. Ziel der Vorstudie ist es, die Machbarkeit der Erforschung der politisch motivierten Adoptionsverfahren in der DDR zu bewerten. Um dieses Vorhaben umzusetzen, brauchen wir Einsicht in betreffende Akten und insbesondere in Adoptions- und Erziehungsakten, um deren Bedeutung für eine wissenschaftliche Untersuchung zu evaluieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Mithilfe: Wir brauchen eine begleitete und möglichst beschränkt geschwärzte Einsicht in das in Frage kommenden Material, das Sie im Archiv Ihrer Adoptionsvermittlungsstelle/dem zuständigen Verwaltungsarchiv des Jugendamtes aufbewahren.

Wir sind uns der Brisanz der Thematik und der existentiellen Fragen, die solche Akten beinhalten, wohl bewusst. Deshalb möchten wir Sie über die unserem Forschungsvorhaben zugrunde gelegten verbindlichen Grundsätze des Datenschutzes informieren:

Wir verpflichten uns zur Geheimhaltung aller personenbezogener Daten, von denen wir Kenntnis nehmen sollten, und versichern, dass kein Dritter Kenntnis zu den Daten erhalten wird und dass sie unter Wahrung der einschlägigen Datenschutzvorgaben erhoben und verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung wird für wissenschaftliche Zwecke gewährleistet, alle Daten werden ausschließlich zu Forschungszwecken genutzt und verbleiben ausschließlich in der Obhut von Agnès ARP / ZZf. Sie werden spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten am Forschungsprojekt gelöscht (voraussichtlich. 01.08.2018). Insbesondere wird das Gelesene nicht weiter gegeben oder unanonymisiert publiziert. Ebenso ist es uns untersagt, mit Personen, deren Namen in den unanonymisierten Unterlagen genannt sind, Kontakt aufzunehmen.

Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 9d Abs. 1 AdVermIG, §§ 67 bis 85 SGB X, § 51 SGB VIII, §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 1758 BGB, § 28 BbgDSG sowie die Datenschutzgesetze der Länder Berlin und Brandenburg und des Bundes [und entsprechend der anderen Länder], sind uns bekannt und werden beachtet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Forschungsarbeit unterstützen und uns die Einsicht in die von Ihnen verwahrten Akten gewähren würden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Agnès Arp / Dr. Ronald Gebauer / Prof. Dr. Thomas Lindenberger /
Dr. Marie-Luise Warnecke

3.2 Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der Jugendhilfe der DDR im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie



Prof. Lindenberger
Zentrum für
Zeithistorische
Forschung Potsdam e.V.
Am Neuen Markt 1
14467 Potsdam

lindenberger@zzf-potsdam.de

Potsdam, den 29. 05. 2017

Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der Jugendhilfe der DDR im Rahmen einer wissenschaftlichen Vorstudie

Sehr geehrte Damen und Herren, ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe der DDR,

das Zentrum für Zeithistorische Forschung (ZZF) in Potsdam führt unter der Leitung von Prof. Dr. Lindenberger im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / der Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Länder eine Vorstudie mit dem Titel „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren, 1965-1990“ durch.

Wir werden Ende Juli einen vertraulichen Bericht beim o.g. Auftraggeber einreichen. Ziel der Vorstudie ist es, die Machbarkeit der Erforschung der politisch motivierten Adoptionsverfahren in der DDR zu bewerten.

Um dieses Vorhaben umzusetzen, benötigen wir zum einen Einsicht in themenrelevante Akten und insbesondere in Adoptions- und Erziehungsakten, um deren Bedeutung für eine wissenschaftliche Untersuchung zu evaluieren.

Zum anderen halten wir es für unverzichtbar, Gespräche mit ehemaligen Jugendhilfemitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu führen.

Unser Ziel ist es dabei, die damaligen Strukturen in der Jugendhilfe richtig einzuordnen und *aus erster Hand* etwas über die damalige Arbeitsweise der Jugendhilfe zu erfahren.

Wir werden also nach Ihrem Arbeitsalltag fragen, nach Ihren Erinnerungen an Ihr Arbeitsleben in der Jugendhilfe. Wir sind vor allem an Ihre eigenen Schilderungen interessiert, zum Beispiel an die Gründen für Ihre Berufswahl, oder wie Sie als Jugendhilfemitarbeiter Entscheidungen getroffen haben. Wir werden keinen standardisierten Fragebogen einsetzen.

Wie läuft ein Interview ab? Am besten ist es, wenn wir uns in einem ruhigen Ort bis für einige Stunden treffen würden, um uns ungestört und vertraulich auszutauschen. Sie entscheiden über den Ort und die Dauer eines Interviews. Um mich voll und ganz auf unser Gespräch konzentrieren zu können, würde ich eine Tonaufnahme des Gesprächs anfertigen. Dafür habe ich eine Vereinbarung *vorbereitet, welche Ihre Rechte schützt* und folgenden Inhalt hat:

Vereinbarung zum Datenschutz für wissenschaftliche Interviews:

Wir verpflichten uns zur Geheimhaltung aller personenbezogener Daten, von denen wir Kenntnis nehmen sollten und versichern, dass kein Dritter Zugang zu den Daten erhalten wird, und dass diese unter Wahrung der einschlägigen Datenschutzvorgaben verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung wird für wissenschaftliche Zwecke gewährleistet, alle Daten werden ausschließlich zu Forschungszwecken genutzt und verbleiben ausschließlich in der Obhut von Agnès ARP / ZZF Potsdam. Die Bandaufnahme wird vom Interviewer verschlossen aufbewahrt.

Insbesondere werden beim Interview angefertigte Tonaufnahmen nicht weiter gegeben oder unanonymisiert publiziert. Ebenso ist es uns untersagt, mit Personen, deren Namen in dem Interview genannt sind, Kontakt aufzunehmen.

Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 9 d Abs. 1 AdVermiG, §§ 67 bis 85 SGB X, § 51 SGB VIII, §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 1758 BGB, § 28 BbgDSG sowie die Datenschutzgesetze der Länder Berlin und Brandenburg [und entsprechend der anderen Länder] und des Bundes, sind uns bekannt und werden beachtet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit einem Gespräch und diesen Regelungen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Agnès Arp / Prof. Dr. Thomas Lindenberger

3.3 Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG), erster Abschnitt

Ausfertigungsdatum: 02.07.1976⁴⁰

Vollzitat:

"Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.12.2001; 2002 I 354; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 20.11.2015 I 2010

Erster Abschnitt : Adoptionsvermittlung

§ 1 Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

§ 2 Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin,

⁴⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/BJNR017620976.html

Hamburg und Saarland können dem Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(2) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen mit Sitz im Inland berechtigt, wenn die Stellen von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

§ 2a Internationale Adoptionsvermittlung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über internationale Adoptionsvermittlung sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind oder die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung in das Inland gebracht worden ist.

(2) Im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) (Adoptionsübereinkommen) gelten ergänzend die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950).

(3) Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind befugt:

1. die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes;
2. die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ihr diese Tätigkeit im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall gestattet hat;
3. eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) im Rahmen der ihr erteilten Zulassung;
4. eine ausländische zugelassene Organisation im Sinne des Adoptionsübereinkommens, soweit die Bundeszentralstelle (Absatz 4 Satz 1) ihr diese Tätigkeit im Einzelfall gestattet hat.

(4) Zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung arbeiten die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen mit dem Bundesamt für

Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) zusammen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Bundeszentralstelle im Verhältnis zu einzelnen Staaten, die dem Adoptionsübereinkommen nicht angehören, ganz oder zum Teil entsprechende Aufgaben wie gegenüber Vertragsstaaten wahrnimmt; dabei können diese Aufgaben im Einzelnen geregelt werden.

(5) Die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen haben der Bundeszentralstelle

1. zu jedem Vermittlungsfall im Sinne des Absatzes 1 von der ersten Beteiligung einer ausländischen Stelle an die jeweils verfügbaren Angaben zur Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie zum Stand des Vermittlungsverfahrens zu melden,

2. jährlich zusammenfassend über Umfang, Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und

3. auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) erforderlich ist.

Die Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses weder das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens noch zu solchen Staaten betrifft, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt worden sind.

(6) Die Bundeszentralstelle speichert die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 übermittelten Angaben in einer zentralen Datei. Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Daten zu einem einzelnen Vermittlungsfall sind 30 Jahre nach Eingang der letzten Meldung zu dem betreffenden Vermittlungsfall zu löschen.

§ 3 Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter

(1) Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für

Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lässt und
3. von einer juristischen Person oder Personenvereinigung unterhalten wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.

Die Adoptionsvermittlung darf nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

(2) Zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 bedarf es der besonderen Zulassung, die für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren bestimmten Staaten (Heimatstaaten) erteilt wird. Die Zulassung berechtigt dazu, die Bezeichnung "anerkannte Auslandsvermittlungsstelle" zu führen; ohne die Zulassung darf diese Bezeichnung nicht geführt werden. Die Zulassung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt; sie ist zu versagen, wenn ihr überwiegende Belange der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Heimatstaat entgegenstehen. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und die Bundeszentralstelle unterrichten einander über Erkenntnisse, die die in Absatz 1 genannten Verhältnisse der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle betreffen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder die Zulassung nach Absatz 2 sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Nebenbestimmungen zu einer Anerkennung oder Zulassung sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

(4) Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 weiterhin vorliegen, ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle im Allgemeinen und im Einzelfall, über die persönliche und fachliche Eignung ihrer Leiter und Mitarbeiter sowie über die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse und die Finanzlage ihres Rechtsträgers zu unterrichten. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist,

1. kann die zentrale Adoptionsstelle Auskünfte, Einsicht in Unterlagen sowie die Vorlage von Nachweisen verlangen;

2. dürfen die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 2 Abs. 1 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 2 Abs. 2 berechtigten Stellen gestattet; anderen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht

1. für Personen, die mit dem Adoptionsbewerber oder dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;

2. für andere Personen, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweisen, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(3) Es ist untersagt, Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gewerbs- oder

geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben,
2. ihnen zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, dass ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, dass ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 6 Adoptionsanzeigen

(1) Es ist untersagt, Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, dass Angebote oder Anfragen an eine durch Angabe der Anschrift bezeichnete Adoptionsvermittlungsstelle oder zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) zu richten sind und
2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 5 bleibt unberührt.

(2) Die Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, dass sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterchaft bezieht.

§ 7 Vorbereitung der Vermittlung

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einwilligung zur Annahme als Kind

erteilt wird. Das Ergebnis der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.

(2) Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a), in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, übernimmt auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

(3) Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so verfasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht, in dem sie sich über die rechtliche Befähigung und die Eignung der Adoptionsbewerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung sowie über die Eigenschaften der Kinder äußert, für die zu sorgen diese geeignet wären. Der Bericht enthält die zu der Beurteilung nach Satz 2 erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die für die Prüfung und den Bericht benötigten Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Bericht wird einer von den Adoptionsbewerbern benannten Empfangsstelle zugeleitet; Empfangsstelle kann nur sein:

1. eine der in § 2a Abs. 3 und § 15 Abs. 2 genannten Stellen oder
2. eine zuständige Stelle mit Sitz im Heimatstaat.

(4) Auf Antrag bescheinigt die Bundeszentralstelle deutschen Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ob diese nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Annahme eines Kindes besitzen. Die Bescheinigung erstreckt sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes; hierauf ist im Wortlaut der Bescheinigung hinzuweisen. Verweisen die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts auf ausländische Sachvorschriften, so ist auch die maßgebende ausländische Rechtsordnung zu bezeichnen.

§ 8 Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

§ 9 Adoptionsbegleitung

(1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.

§ 9a Örtliche Adoptionsvermittlungsstelle

Die Jugendämter haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 und 9 für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen.

§ 9b Vermittlungsakten

(1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

§ 9c Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 und den §§ 3 und 4, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung nach § 2a Abs. 4 und 5, die sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 Abs. 1, die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4, die Adoptionsbegleitung nach § 9 und die Gewährung von Akteneinsicht nach § 9b sowie über die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen nach § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2;
2. Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Personals einer Adoptionsvermittlungsstelle (§§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1);
3. Anforderungen an die Arbeitsweise und die Finanzlage des Rechtsträgers einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
4. besondere Anforderungen für die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung (§ 4 Abs. 2);
5. Antragstellung und vorzulegende Nachweise im Verfahren nach § 7 Abs. 4;
6. Zeitpunkt und Form der Unterrichtung der Annehmenden über das Leistungsangebot der Adoptionsbegleitung nach § 9 Abs. 1.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden, dass die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern für eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 oder für eine internationale Adoptionsvermittlung Gebühren sowie Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen

erheben. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind dabei zu bestimmen; für den einzelnen Vermittlungsfall darf die Gebührensumme 2 000 Euro nicht überschreiten. Solange das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, kann diese durch die Landesregierungen ausgeübt werden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9d Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für Zwecke der Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung, der Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen, der Überwachung von Vermittlungsverboten, der Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.

(2) Die Bundeszentralstelle übermittelt den zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten. In dem Ersuchen ist anzugeben, zu welchem Zweck die Daten benötigt werden.

(3) Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Bundeszentralstelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Bei der Übermittlung an eine ausländische Stelle oder an eine inländische nicht öffentliche Stelle weist die Bundeszentralstelle darauf hin, dass die Daten nur für den Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

(5) Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, so finden die §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10 Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der bei ihm durchgeführten Ermittlungen Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, dass das Kind in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber, bei denen Ermittlungen durchgeführt wurden, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sucht die Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. Im Einzelfall kann die zentrale Adoptionsstelle die Vermittlung eines Kindes selbst übernehmen.

§ 11 Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist,
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,

1. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 7 Abs. 1) an durch die Adoptionsvermittlungsstellen ihres Bereiches zu beteiligen. Unterlagen der in Artikel 16 des Adoptionsübereinkommens genannten Art sind der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der zentralen Adoptionsstelle mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

3.4 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot § 1758

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot stammt aus dem vierten Buch - Familienrecht (§§ 1297 - 1921) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Abschnitt 2 - Verwandtschaft (§§ 1589 - 1772), Titel 7 - Annahme als Kind (§§ 1741 - 1772), Untertitel 1 - Annahme Minderjähriger (§§ 1741 - 1766):

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) 1. Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. 2. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

4. Anlage zu Kapitel 6: Akteneinsicht in Adoptionsvermittlungsstellen/Zwischenarchiven

Im Rahmen der Projektlaufzeit wurden insgesamt in vier Bundesländern angesiedelte Adoptionsvermittlungsstellen kontaktiert. Die Auswahl der Städte erfolgte in der Weise, dass sie eine gewisse Bandbreite der regionalen Prägung und Größe (Untersuchung auf Mikro-, Meso- und Makro Ebenen) gewährleistet. Diese forschungspraktische Entscheidung zielte zugleich auf die Optimierung der Forschungsleistung der räumlich weit voneinander entfernt lebenden Forscher und Forscherinnen und angesichts knapp bemessener finanzieller und zeitlicher Ressourcen, die dem Projekt zur Verfügung standen.

4.1 Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin

Im Aktenbestand der Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin werden die fünfzig Vorgänge bzw. Akten aus der ehemaligen Clearingstelle in Berlin aufbewahrt. Uns wurde von der Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein circa fünfzigseitiger, anonymisierter Vorgang zur Verfügung gestellt. Es durften einzelne Kopien angefertigt und mitgenommen werden.

Es liegt ein Fall zu Grunde, in dem die noch junge und nicht verheiratete Mutter wegen Asozialität zu zwei Haftstrafen verurteilt worden war. Während ihrer ersten Haftzeit brachte sie einen Sohn zur Welt, der nach zweiwöchigem Verbleib bei ihr in einem Kinderheim untergebracht wurde. Nach der Haftentlassung unterblieb eine Rückführung des Kindes wegen einer weiteren Inhaftierung der Mutter. Der Sohn wurde sodann adoptiert. Es liegt zwar eine Einwilligungserklärung der Mutter vor, sie bestreitet jedoch gegenüber der Clearingstelle, eine solche Erklärung wissentlich und willentlich abgegeben zu haben.

Der Vorgang enthält Schriftwechsel zwischen der Clearingstelle und den zuständigen Behörden in dem Bundesland, in dem die Adoption des Kindes seinerzeit erfolgte. Ferner finden sich Aktenvermerke der Clearingstelle, behördliche Dokumente der seinerzeit zuständigen Jugendhilfeorgane,

handschriftliche Einlassungen der Kindsmutter sowie Schreiben des 1991 eingeschalteten Rechtsanwalts der Kindsmutter.

Die Pflegschaftsanordnung und die Verfügung zur Aufrechterhaltung der Heimerziehung nach der Haftentlassung sind ebenfalls vorhanden. Es liegt ferner eine Einschätzung der Staatsanwaltschaft zum Verhalten und zur Einstellung der Mutter vor, die auf Bitte des Referats Jugendhilfe abgegeben worden war. Nicht enthalten sind das Urteil der Strafkammer und der Adoptionsbeschluss. Inhalt und Umfang der Akte geben Anlass zu der Annahme, dass der Aktenbestand der ehemaligen Clearingstelle Berlin einen wichtigen Baustein zur weiteren Prüfung und Einschätzung liefert.

4.2 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie / Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland

Die Adoptionsakten liegen in Potsdam, in der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Teltow Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland.

Dort wurden acht Adoptionsakten aus den 1970er und 1980er Jahren zur Einsichtnahme vorbereitet: das Kopieren/Anonymisieren der Akten hat mindestens zwei volle Arbeitstage in Anspruch genommen. Akten wurden auf Grund von schon durchgeführten Such-Anfragen Adoptionsbetroffener ausgewählt. Die ausgewählten Akten dokumentieren u.a. das Bemühen leiblicher Eltern um ihre bereits in Pflege oder Heimerziehung untergebrachten Kinder und deren Schicksal.

Seit 2003 sind in der GA Potsdam, Teltow Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland. ca. 100 Such-Anfragen pro Jahr von Adoptionsbetroffenen (Adoptierte, leibliche Eltern wie leibliche Geschwister) zu verzeichnen, wobei die Zahl der Anfragen über die Jahre rückläufig ist und 45 pro Jahr aufweist. Zu ermitteln wäre, wie hoch/niedrig die jährlich hereinkommende Zahl an Anfragen etwa im Vergleich zu einer AVS ähnlichen Zuschnitts in den alten Bundesländern ist.

Nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung durften geschwärzte Kopien mitgenommen werden.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland ermöglichte die Akteneinsicht durch ihre eigenständig durchgeführte, durchaus zeitaufwändige aber verfahrenssichere Vorarbeit. Eine derartige Arbeitsweise wird für die Zusammenarbeit zwischen Forschungsteam und

AVS im Rahmen eines sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Hauptprojekts unverzichtbar sein.

4.3 Amt für Familie und Soziales / Adoptionsvermittlung Weimar

In der AVS Weimar konnten im Rahmen einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Leiter der Adoptionsstelle alle Adoptionsakten aus den 1960er und 1970er Jahren in anonymisierter Form eingesehen werden. Die Adoptionsakten der Stadt Weimar liegen im verschlossenen Aktenschrank im Büro des Adoptionsvermittlers.

Das Jugendamt Weimar muss in diesem Zusammenhang deutlich als beispielhafte Ausnahme erwähnt werden, wo dank der Kooperationsbereitschaft des Mitarbeiters der Adoptionsstelle die Akteneinsicht unter Aufsicht stattfinden konnte. Weitere relevante Jugendhilfeakten liegen im Stadtarchiv Weimar und können in Anwesenheit eines Jugendamt-Mitarbeiters eingesehen werden.

4.4 Dezernat Familie, Bildung und Soziales / Adoptionsvermittlung Jena

Anders geregelt ist es in der AVS Jena: Die in der DDR angelegten Adoptionsakten werden im Stadtarchiv Jena gelagert. Die Herausnahme und Vorbereitung der DDR-Akten sind nur mit einer Einwilligung der Betroffenen dort möglich. Denkbar wäre es, ein Anschreiben zu verfassen, das jede/n Identitätssuchende/n aus der ehemaligen DDR über das Projekt informiert, in der Hoffnung, auf ihre bzw. seine Kooperation rechnen zu können. Die AVS Jena bekommt zwischen 30 und 60 Anfragen von Identitätssuchenden pro Jahr, darunter ist die Anzahl der vor 1990 geborenen Kohorten allerdings sehr gering.

4.5 Amt für Jugend, Familie und Bildung / Adoptionsvermittlung Leipzig

Angesichts der schwierigen Überlieferungssituation im Stadtarchiv Leipzig wurde das Jugendamt Leipzig zunächst schriftlich kontaktiert. Die Leiterin der Abteilung Adoption, Pflege, Vormundschaften gab bei einem telefonischen Gespräch zunächst keine Auskunft darüber, ob sich Akten zu den Personen, für die wir die Einwilligung zu personenbezogenen Recherchen vorliegen hatten, im Bestand befinden. Ihrer Ansicht zufolge

bestünde im Rahmen des Adoptionsvermittlungsgesetzes⁴¹ und weiterer Datenschutzbestimmungen des SGB keine Möglichkeit, Akteneinsicht zu gewähren. Sie hatte sich jedoch in dieser Frage in der Folge an das Landesjugendamt Sachsen gewendet. Das Landesjugendamt sei der Auffassung, dass zu Forschungszwecken möglicherweise doch die für wissenschaftliche Forschungen günstigeren Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes anzuwenden seien. Die Leiterin der Abteilung Adoption hat sich daraufhin zwecks Beratung für eine Entscheidungsfindung an den sächsischen Datenschutzbeauftragten gewandt. In einer E-mail vom 7. Juli teilte uns die Leiterin mit, dass im Ergebnis der Prüfung durch den sächsischen Datenschutzbeauftragten die Entscheidungsbefugnis über den Zugang und die Einsicht zu den Adoptionsakten bei den Adoptionsvermittlungsstellen liegt.

Sie hat daraufhin die Akten aus dem zuständigen Verwaltungsarchiv angefordert und die Auskunft erhalten, dass in allen angefragten Fällen keine Adoptionsakte vorliege. Gegenwärtig wird geprüft, ob durch Beibringen weiterer Dokumente, aus denen bspw. hervorgeht, dass in den betreffenden Fällen eine Adoption ausgesprochen wurde, doch noch eine Akteneinsichtnahme ermöglicht wird. Der Vorgang ist also noch nicht abgeschlossen und als vorläufiges Ergebnis kann festgehalten werden, dass in konkreten Adoptionsfällen, begünstigt durch zusätzliche einschlägige Dokumente, der Zugang zu den Adoptionsakten zumindest theoretisch möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis hierfür liegt aber bei den Leitern der Adoptionsvermittlungsstellen selbst.

41 Siehe Anlage 3.3.

5. Anlage zu Kapitel 6: Akteneinsicht in den Endarchiven bzw. öffentlichen Archiven

Was die Kooperation mit den öffentlichen Archiven anbelangt, konnte die Akteneinsicht nur teilweise während der Erarbeitung der Vorstudie organisiert werden. Während die Landesarchive in Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Anfragen gar nicht beantworteten, haben die folgenden vier Archive Schutzfristverkürzungen zur Akteneinsicht zugesagt: das Landesarchiv Berlin, das Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, das Staatsarchiv Leipzig und die Staatsarchive in Thüringen.

5.1 Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

Im **Bundesarchiv** wurden mit ausgewählten Suchbegriffen mögliche relevante Akten zum Thema herausgefiltert. Die Begriffe bezogen sich vordergründig auf „Erziehungsrecht“, „Adoption“ und „Annahme an Kindes Statt“ und die in ihrem Zusammenhang verwendete Terminologie, wie „Verzicht auf Erziehungsrecht“, „Entzug des Erziehungsrechtes“, „Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt“. Diese Suchbegriffe entstanden auf Basis der möglichen Fallgruppen. Die gefundenen Akten entstammen hauptsächlich den Beständen des **Ministeriums für Volksbildung**, da die Jugendhilfe diesem unterstand.

Es handelt sich bei allen gesichteten Dokumenten lediglich um Auszüge aus Adoptionsverfahren bzw. deren Einleitung. Diese Dokumente können deshalb nicht für sich alleine stehen, sondern müssen in der Gesamtheit betrachtet werden, um einen Adoptionsprozess und dessen Komplexität durch die individuellen Umstände und Einflüsse auf das Familienleben nachvollziehen zu können. Aus diesem Grund wurden bestimmte Merkmale gefiltert, die in den vorliegenden Dokumenten auffällig erschienen.

Zu diesen Merkmalen zählten der Entzug des Erziehungsrechtes und die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt. Diese wurden aus unterschiedlichen Gründen erlassen und durch Gerichtsurteile vollzogen. In den Fällen von Erziehungsrechtsentzug wurde diese Entscheidung mit der Verletzung der Fürsorgepflicht begründet, da sich ein oder beide Elternteile in Haft befanden.

Zu den Gründen gehörten neben Haft außerdem Scheidungsverfahren und „unzureichende Lebens- und Erziehungsverhältnisse“ sowie die §§ 50,

51 FGB (Anordnung von Erziehungsmaßnahmen sowie Erziehungsrechtsentzug bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten). In den Fällen von „Entzug des Erziehungsrechtes“ oder „Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt“, bei denen eine Abschrift des Urteils vorhanden war, ist der Grund nachlesbar. Jedoch waren die enthaltenen Dokumente zu Adoptionen in den Akten des Bundesarchivs nur in Auszügen vorhanden. Diese beschränkten sich auf:

- den Antrag auf Adoption,
- die Stellungnahme der Jugendhilfe,
- die Befürwortung des Vormundschaftsrates (hauptsächlich beratende/anleitende Tätigkeit),
- die Genehmigung des MfV,
- den Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Warum die Eltern sich im Vollzug aufhielten, wurde in der Adoptionsakte selten erläutert. Urteile ergingen häufig nach Aktenlage, weil die Eltern aufgrund der Haftstrafe nicht vor Gericht erschienen. Auffällig war zudem, dass bei einem Gerichtsurteil Eltern eine nur zweiwöchige Beschwerdefrist hatten. Das Gerichtsurteil wurde den bei der Verkündung nicht anwesenden Eltern allerdings nachweislich teilweise erst zwei Monate später übersandt. Neunzehn Akten des Bundesarchivs aus den 1980er Jahre zeugen von unklaren Adoptionsverfahren, und erfordern eine weitere vertiefende Recherche. Unklar sind sie insofern, als der Antrag auf Adoption, die Stellungnahme der Jugendhilfe, die Befürwortung des Vormundschaftsrates, die Genehmigung des MfV und der Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht in allen Adoptionsfällen gleichermaßen vollständig vorhanden waren. In diesen wurde lediglich der „Entzug“ oder die „Ersetzung“ erwähnt, jedoch nicht immer erläutert, warum es zu diesen gekommen war. Die Verfahren sowie die getroffenen Entscheidungen sind somit nicht nachvollziehbar, und dies obwohl die Genehmigung zur Adoption durch das MfV vorlag. Demzufolge kann auch nicht eindeutig gesagt werden, in wie vielen Fällen der „Entzug“ oder die „Ersetzung“ Folge einer Haftstrafe waren, weil es in den Auszügen nicht immer explizit erwähnt wurde.

Materialien beim BStU versprechen weitere Informationen zu den Hintergründen der Familiensituationen und Adoptionsmotivationen. Die Dokumente der Jugendhilfe scheinen, sofern es das Bundesarchiv betrifft, nur die Resultate – also die Adoption, den Entzug des Erziehungsrechtes oder

die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt – wiederzugeben. Es ist jedoch nötig, die die zur Adoption führenden Umstände sowie ihre Umsetzung zu beleuchten.

Zu den internen Statistiken zu Adoptionen liegen im Bundesarchiv ebenfalls Akten vor, die gesichtet wurden.⁴² Weitere Statistiken zum Aufgabengebiet der Jugendhilfe könnten sich in Stadt-, Landes- und Staatsarchiven befinden. Gemeint sind hier die Verfügungs- und Beschlussregister der Jugendhilfekommissionen und der Jugendfürsorger.

5.2 Landesarchiv Berlin

Die Kooperation mit dem Landesarchiv Berlin (im Folgenden auch als LAB abgekürzt) verlief beispielhaft. Persönlicher Kontakt, Aktenbestellungen und Bearbeitung der Anträge auf Schutzfristverkürzung für die geschützten Bestände wurden innerhalb kürzester Zeit durchgeführt.

Im Gegensatz zum Rechercheansatz im Bundesarchiv wurde im LAB nicht auf der Grundlage von relevanten Stichworten gesucht, sondern mit Hilfe der Findbücher direkt auf die Akten der Jugendhilfe zugegriffen. Dabei musste aus Zeitgründen eine Auswahl getroffen werden.

Bedeutsam für das Forschungsprojekt erschienen vor allem die Bestände der Jugendhilfe im Landesarchiv Berlin. In diesen sind exemplarisch überlieferte Bestände der Eingaben und Rechtsmittelbeschwerden⁴³ der Jugendhilfe Berlin-Mitte für den Betrachtungszeitraum 1966–1990 enthalten. Diese sind komplett in den vor Ort geführten Findbüchern aufgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Teilsichtung dieser Bestände können mit Blick auf das Ziel des Projektes keine verallgemeinernden Aussagen getroffen werden. Exemplarisch wurden allerdings Hinweise auf Adoptionsfälle gefunden, in denen politische Motive zum Kindesentzug geführt haben *könnten*. So liegt in einem Fall ein Schreiben vor, in dem die Pausierung des Adoptionsverfahrens aufgrund andauernder laufender Ermittlungen gegen die leiblichen Eltern gefordert wird. Zur genaueren Klärung der Sachverhalte ist allerdings eine Überprüfung der Namen aller beteiligten Personen bei der BStU, sowie die Sichtung der kompletten Jugendhilfeakten (sofern vorhanden) nötig. Dies

42 Im Einzelnen: BArch DR2/27853; BArch DR2/10233; BArch DR2/13144; DR 2/13754; BArch DR 2/13755.

43 Beispielweise LAB C Rep. 120 Nr. 2974, LAB C Rep. 120 Nr. 3741, LAB C Rep. 120 Nr. 3784-85, LAB C Rep. 120 Nr. 3795-3810.

war aufgrund des kurzen Zeitfensters der Vorstudie nicht machbar. In einem anderen Fall liegt der schriftliche Einspruch der leiblichen Mutter vor, die eine Adoption zu verhindern suchte.

Insgesamt existieren mehrere Adoptionsfälle in den gesichteten Aktenbeständen, bei denen eine politische Motivation überprüft werden kann. Die Aktengattung der Eingaben und Rechtsmittelbeschwerden lässt an dieser Stelle kein abschließendes Fazit zu den einzelnen Fällen zu.

Zusätzlich zu den Eingaben und Rechtsmittelbeschwerden existieren die Akten zu den Kaderprogrammen und Ratssitzungen des Stadtbezirks Berlin-Mitte.⁴⁴ In diesen sind unter anderem Berufungslisten für die Jugendhilfeausschüsse und Kommissionen vorhanden, welche eine Überprüfung der Personen auf Verbindungen zu Organen der Staatssicherheit mit Hilfe der BStU möglich macht. Im angeführten Beispiel stammen die Namenslisten aus den 1980er Jahren. Eine Überprüfung wäre dahingehend sinnvoll, um Regelmäßigkeiten bei der Besetzung der genannten Gremien aufzudecken.

Interessant für den Vergleich mit dem Zeitraum vor 1965 sind Aufstellungen zu zurückgelassenen Kindern „republikflüchtiger“ Eltern.⁴⁵ Diese existieren vorrangig für den Zeitraum vor 1965. In diesen wird explizit von der „Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt“ aufgrund der Republikflucht der leiblichen Eltern gesprochen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind allerdings diese Aufstellungen nur bis 1965 für Berlin-Mitte vorhanden. Ein Vergleich mit anderen Landesarchiven muss noch erfolgen. Vermutlich bieten Bezirke, die direkt an der innerdeutschen Grenze lagen, besonders ideale Bedingungen für einen Abgleich.

Weiterhin sind die Gerichtsakten des Stadtbezirks Berlin-Mitte im Landesarchiv vorhanden. In diesen müssen die Beschlüsse (falls existierend) zur gerichtlichen „Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt“ enthalten sein, welche für die Fortführung der Studie elementar sind. Diese Gerichtsakten sind allerdings nach Aussage der Mitarbeiter des LAB noch nicht erfasst. Eine Untersuchung mit Hilfe der Findbücher ist zum jetzigen Zeitpunkt also nicht möglich. Dennoch kann durchaus ein Rechercheauftrag auf der Grundlage von Stichworten an das Landesarchiv gestellt werden. Wie viel Zeit ein solcher Rechercheauftrag in Anspruch nehmen wird, hängt

44 Beispielweise LAB C Rep. 131-02-02 Nr. 1238 und C Rep. 120 Nr. 3720.

45 Vgl. LAB C Rep. 120 Nr. 3343.

von der Auslastung der Mitarbeiter vor Ort ab und kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Zusätzlich muss ebenfalls Zeit für eine mögliche Beantragung der Schutzfristverkürzung eingeplant werden. Auf Grundlage dieser Feststellung ist anzunehmen, dass die Gerichtsakten der Bezirke in den Landesarchiven vorliegen. Zudem wurde durch eine ehemalige Mitarbeiterin der Jugendhilfe bekannt, dass es sogenannte Beschlussregister in den Stadtarchiven gegeben haben muss, die eine schnelle Übersicht über die Gerichtsbeschlüsse sowie über Beschlüsse der Jugendhilfe gewährleisten könnten.

5.3 Landesarchiv Schwerin

Der Kontakt zum Landesarchiv erfolgte ausschließlich telefonisch. Auf Anfrage vor Ort erhielten wir die Auskunft, dass die von uns gesuchten Akten der Jugendhilfe des Bezirks Rostock im staatlichen Landesarchiv Greifswald liegen würden. Dies liegt darin begründet, dass für Mecklenburg-Vorpommern zwei Endarchive existieren und somit die Bestände ebenfalls aufgeteilt sind. Bezüglich der Gerichtsakten des Bezirks Rostock konnte keine Auskunft gegeben werden, eine Online-Recherche war aufgrund gesperrter Findbücher nicht möglich. Ein direkter persönlicher Zugang zu den vorhandenen elektronischen Findbüchern ist nur vor Ort möglich.

5.4 Landesarchiv Greifswald

Der Kontakt zum Landesarchiv Greifswald erfolgte ebenfalls zunächst telefonisch. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Jugendhilfeakten vorhanden seien. Allerdings existieren nach mündlicher Auskunft der Mitarbeiterin keine Findbücher zu diesen, sondern lediglich die Ablieferungsverzeichnisse. Zugang zu den Akten wäre demnach nicht persönlich und ausschließlich über einen Rechercheauftrag möglich. Nach Aussagen der Mitarbeiterin müsste durchaus mit einem zeitlichen Bearbeitungsrahmen von vier Wochen aufgrund von Personalmangel gerechnet werden. Insgesamt wurden drei schriftliche Rechercheaufträge an das Landesarchiv Greifswald gestellt. Bisher erfolgte keinerlei Reaktion.

5.5 Sächsisches Staatsarchiv

Im Staatsarchiv Leipzig wurden zunächst Recherchen zur Arbeiter- und Bauern-Inspektion durchgeführt, die in den Kreisen der DDR-Bezirke die Arbeit der Jugendfürsorge kontrollieren sollte. Diese führte

erwartungsgemäß nicht dazu, direkt oder indirekt Erkenntnisse zu Adoptionen zu generieren. Die Akten enthalten jedoch wertvolle Hinweise auf die schlechte Personalsituation und die Überforderung des Personals in der DDR-Jugendfürsorge Ende der 1980er Jahre im Bereich des damaligen Bezirks Leipzig.

Auch die weiteren Recherchen wurden unterstützt, bspw. Schutzfristen verkürzt. Hilfreich erwies sich in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit der für das Sachgebiet zuständigen Archivarin.

Mit den Einwilligungserklärungen von fünf Betroffenen wurden in der Folge personenbezogene Recherchen durchgeführt. In den zu Adoptionen vorliegenden (aber wahrscheinlich unvollständigen) DDR-Akten der Jugendhilfe des Rates des Bezirks Leipzig fanden sich zu diesen personenbezogenen Fällen keine Hinweise (Aktenkürzel). Neben Akten zu konkret vollzogenen Adoptionen wurden jedoch auch Akten zu Statistiken, Eingaben und zur Adoptionsvermittlung recherchiert. Die Statistikakten bestätigen die Praxis der jährlichen Sammlung von Daten zum Zweck der Zusammenstellung einer zentralen statistischen Übersicht der aus Sicht des Ministeriums für Volksbildung interessierenden Sachverhalte in der DDR-Jugendhilfe. Gegenüber den im Bundesarchiv erst ab 1972 überlieferten Akten konnte diese Recherche klarstellen, dass auch vor 1972 Bezirksstatistiken zu elternlosen bzw. familiengelösten Minderjährigen, JHA-Maßnahmen nach § 50 FGB (Gefährdung), Erziehungsrechtsentzug nach § 51 FGB und Adoptionen (Annahme an Kindes statt) zentral an das Ministerium für Volksbildung übermittelt wurden.

Die Akten zu Adoptionsvermittlungen bestätigen den Eindruck, dass die zu adoptierenden Kinder in politisch erwünschte Adoptivfamilien vermittelt werden sollten, wobei keinesfalls nur Funktionäre zum Zuge kamen, sondern auch Arbeiter u.a. Interessenten. Schließlich konnte bei Einsichtnahme in die überlieferten Analysen zu Eingaben (aber nicht in die Eingaben selbst) an die Abteilung Jugendhilfe des Rates des Bezirks Leipzig eruiert werden, dass verhältnismäßig oft Vorgänge in Kinderheimen und andere Sachverhalte moniert wurden, Adoptionen stattdessen jedoch selten der Beweggrund von Eingaben waren. Allerdings gab es vereinzelt Beschwerden, die zum Ziel hatten, bereits gegebene Einwilligungen rückgängig zu machen.

5.6 Stadtarchiv Leipzig

Ebenfalls wurde Kontakt zum Stadtarchiv Leipzig aufgenommen. Die dort zuständige Mitarbeiterin erklärte jedoch auf Anfrage, dass nach Rücksprache mit den heutigen Mitarbeitern des Bereichs „Hoheitliche Jugendhilfe“ beim Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig im Stadtarchiv keine Akten der DDR-Jugendhilfe auf Kreis- bzw. Stadtbezirksebene vorliegen bzw. überliefert wurden. Inwiefern dem Stadtarchiv Akten angeboten wurden, kann die Archivarin ohne aufwendige Recherchen ebenfalls nicht rekonstruieren. Wahrscheinlich ist dann, dass die Jugendhilfeakten nach Auflösung der Verwaltungsarchive, die für die Jugendhilfe auf Stadtbezirksebene zuständig waren, abhandenkamen oder, falls sie doch in das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig gelangten, möglicherweise dort kassiert wurden. Die Adoptionsvermittlungsunterlagen wurden dagegen mit einiger Wahrscheinlichkeit übernommen und werden nach wie vor aufbewahrt.

5.7 Hauptstaatsarchiv Weimar und Staatsarchiv Meiningen

Die Landesarchive in Thüringen (für die Bezirke Erfurt und Suhl zuständig) haben Ende Juni eine Schutzfristverkürzung genehmigt. Es ist uns aus zeitlichen Gründen demnach nicht mehr möglich gewesen, Einsicht in die Akten zu nehmen. Dies sollte im Rahmen einer Hauptstudie getan werden.

5.8 Stadtarchive Weimar, Erfurt, Gera und Jena

Es wurde uns aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einsicht in die Akten der Stadtarchive Erfurt, Gera und Jena gewährt. Das Stadtarchiv Weimar hat uns umgehend über den Aufbewahrungsort der Adoptionsakten und deren Verwaltung durch das Jugendamt Weimar informiert.

5.9 BStU: Bundesbeauftragte/r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Die Recherche-Anfragen beim BStU wurden mit einem EILT-Vermerk Anfang April eingeleitet und von einem bemühten Mitarbeiter ausgezeichnet begleitet. Die Suche war sehr ergiebig und lieferte viele Indizien auf weitere Querrecherchen. Das Material ist vielversprechend. Es umfasst weitaus mehr als nur Fälle von Republikflucht, wie zunächst 1997 von der Stasi-

Unterlagen-Behörde in Bezug auf „Zwangsadoptionen“ angenommen wurde: „Im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen sind auch zahlreiche Unterlagen über ‚Zwangsadoptionen‘ erschlossen worden. Dabei geht es vor allem um Kinder, deren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sind und die danach öffentlichkeitswirksam eine Übersiedlung ihrer Kinder erreichen wollten.“⁴⁶

Die einzelnen Hinweise und Darstellungen können in den heutigen Arbeitsstand bzw. in unseren Bericht nicht eingearbeitet werden, da die jeweiligen Kontexte noch zu klären sind: Es sind mehrere Akten, die unterschiedliche Listen von Kindern enthalten: jene, die zur Adoption freigegeben wurden, jene, die ihren Eltern entzogen wurden. Darüber hinaus sind IM-Akten von Jugendfürsorgern aus Berlin identifiziert worden, oder Akten von MfS-Mitarbeitern, die ein Kind adoptiert haben. Gesichtet wurden auch OPK-Vorgänge, in welchen eine Adoption vorkommt. Die offenen Fragen, die durch diese Akten aufgeworfen werden und die als Mosaiksteine einer umfassenderen Geschichtsschreibung dienen können, sind in einer vertieften Untersuchung zu kontextualisieren und zu analysieren.

Eine genaue Aussage zu den Fallzahlen kann allerdings erst nach eingehender Prüfung getroffen werden. Die Untersuchung, Einordnung und Evaluierung dieser Informationen erfordert mindestens ein Jahr Arbeit.

46 Deutscher Bundestag: Drucksache 13/8442 vom 29.10.1997. Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dritter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

6. Anlage zu Kapitel 7: Mündliche Quellen und Relevanz für das Thema

Die Interviewpartnerin B. führt, wie wir es im Haupttext betont haben, eine sehr reflektierte Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Biographie. Es gelingt ihr, das damalige Fühlen und das damalige Glauben auseinanderzuhalten: sie ist imstande, bestimmte damalige Zustände, die ihr zu DDR-Zeiten und bis vor ein paar Jahren selbstverständlich erschienen, in einem anderen Licht und mit Distanz zu betrachten.

Die folgenden Auszüge aus unserem Interview betreffen Themen, die das normgerechte Verhalten in der Gesellschaft und dessen Kehrseite, die sogenannte Asozialität, den gesellschaftlichen Status der alleinerziehenden Mütter in der DDR und die einschüchternde Präsenz der Jugendhilfeorgane miteinander verweben.

Diese ehemalige Mitarbeiterin der Jugendhilfe hatte – wie etwa drei Viertel der Mütter in der DDR – zwei Kinder⁴⁷ und war – wie über einen Drittel der Paare in der DDR – geschieden.⁴⁸

Das Interview mit Frau B. wurde am 13. April zwischen 10h30 und 12h20 in Potsdam, am Zentrum für Zeithistorische Forschung, von Agnès Arp geführt. Die folgenden Auszüge bleiben hier unkommentiert.

6.1 Auszüge zum Komplex Schwererziehbarkeit, Heimerziehung, Fürsorge und Asozialität

„Frage: Zu der Frage der verhaltensauffälligen Kinder, früher sagte man schwererziehbar: Was passierte dann?“

Antwort: Also die sind dann in Spezialheim, sind die gekommen. Im Spezialheim haben sie eine besondere Behandlung bekommen.

Frage: haben Sie das auch so gesehen, dass das Kind ins Spezialheim musste?

47 Siehe die Tabelle „Endgültige Kinderzahl (im Alter von 45) von Frauen in der DDR und der BRD“ in: Kreyenfeld (2009), S. 103.

48 Vgl. Kaminsky (2016), S. 161.

Antwort: Ja es gab keine andere, ja – Entweder geschlossene Psychiatrie oder Kinder und Jugendheime. Aber das war dann so krank. Also Psychiatrie war ja was ganz Schlimmes, so. Und – Also so außer der Norm zu sein und die Norm war ja vorgegeben. Außer dieser staatlichen Norm zu- außerhalb dieser staatlichen Norm zu sein bedeutete immer, absoluten Untergang, nicht dazuzugehören.

Frage: Sie als Akteure, als Jugendfürsorgerin: durften Sie nur in dieser Norm arbeiten?

Antwort: ja genau. Ich durfte nur.

Frage: Haben Sie das damals kapiert?

Antwort: Das kam später. Also dass diese – Diese Kinder belastet sind, dass die also viel mehr Ansprache brauchen, Zuwendung. Das war mir alles nicht klar. Weil ich auch keine Idee gehabt hätte, wie das die Eltern bewerkstelligen sollen. Bei dem Zeitaufwand, den man ja für die Gesellschaft betrieben hat. Man hat keine Idee gehabt, wie man Kindern mehr Zuwendung geben kann, wenn man so überfordert ist. Und die Überforderung bestand ja nicht nur in der zeitlichen, wie bei mir, sondern auch in der - in dem vielen Wissen. Also dieser Aufwand, den man betreiben musste, um nicht als asozial zu gelten.“⁴⁹

6.2 Auszüge zum normgerechten Verhalten in der DDR

„Also ich denke schon, dass es – Dass nicht normgerechtes Verhalten nicht dazu geführt, hat zu helfen, sondern denjenigen auszuschließen aus der Gesellschaft, weil das immer auch so eine Angst war, wer sich nicht normgerecht verhält, wer sich nicht systemtreu verhält, der stützt das System nicht und damit kann der eine Gefahr werden. Ich denke mal, das ist eine Grundeinstellung gewesen. Deswegen gab es eben diesen großen Geheimdienstapparat, der an so vielen Stellen integriert war.“⁵⁰

49 Interview mit Frau B., von Agnès Arp, am 13. April 2017, 01:10:32 -01:12:28, 2te Datei.

50 Interview mit Frau B., ebd., 00:10:15 - 00:12:45, 3te Datei.

6.3 Auszüge zu ihrer Situation als alleinerziehende Mutter in der DDR

„Frage: Wie war das... Hatte die Familie keinen so großen Stellenwert in der Gesellschaft? Würden Sie es auch so sagen?

Antwort: Das seh ich auch. Das seh ich auch als Mutter. Also... ich hatte keinerlei Hilfe, keinerlei Hilfe. Also Ich hätte nirgendwo hingehen können. Wenn ich zum Jugendamt gegangen wäre, wäre es darauf hinausgelaufen, dass die Kinder mir weggenommen worden wären. Das war immer der Grundgedanke. Man muss alleine klarkommen. Also Hilfe zur Erziehung in dem Sinne gab es nicht. Es gab keine Familienberatung, es gab keine ... irgendwie eine Hilfe, weiß ich, was es heute gibt, Haushaltsorganisationshilfe oder Familienhilfe in dem Sinne. Nichts, null. Und wenn ich zum Jugendamt – Wenn man zum Jugendamt geht und sagt, man kann nicht mehr, dann werden die Kinder weggenommen. Oder dann wird geguckt, wo die Kinder untergebracht werden können. Es gab keine Hilfen für Familien. Das seh ich so.“⁵¹

„Frage: Hatten Sie selbst Vertrauen in die Jugendhilfe für Ihre eigenen Kinder?

Antwort: Nein. Nein. Das war ja meine – Das war ja meine Angst. Also wenn ich mich ans Jugendamt wende und die meine Situation kennenlernen, dann nehmen die mir die Kinder weg. Das war die Haltung, obwohl ich da gearbeitet habe. Also ich kann das so nachvollziehen. Diese Ansicht besteht ja heute noch. Bloß nicht zum Jugendamt gehen, meine Situation erklären.

A.A.: Man hat Angst davor.

Ja=ja, und das ist ja nicht mehr so. Das ist ja garantiert nicht mehr so. Es geht ja heute darum, den Familien zu helfen, also Unterstützung zu geben.“⁵²

51 Interview mit Frau B., ebd., 25:39:00 - 26:42:00, 2te Datei

52 Interview mit Frau B., ebd., 42:50:00 - 43:58:00, 2te Datei.

6.4 Auszüge zu der schwierigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus ihrer Erfahrung in der DDR

Fragen über ihren Arbeitsalltag, Ihre Kollegen:

Antwort: „Es gab kein Verständnis für meine Situation, weil meine Kollegen ja auch gesagt – ich bin dort angekommen, da war meine Tochter ein Jahr alt, hab da angefangen zu arbeiten. Und mein erster Tag war der erste Krankheitstag, weil meine Tochter krank war. So ich bin also 14 Tage gleich mal ausgefallen... So und das war die Einstellung: „Oh Gott, eine Frau alleinstehend mit zwei Kindern hier bei uns, wir vertreten das nur.“ Und diese Einstellung ist so ein bisschen geblieben. Ich hatte keinen großen Kontakt zu meinen Kollegen. Nur zu zwei, drei, einzelne und zu denen hab ich immer noch einen guten Kontakt. [...] Aber so vom Grundverständnis her, war ich da eigentlich nicht so gewollt.

A.A.: Würden Sie es auch so formulieren, dass man zu funktionieren hatte? Dass man keine Schwäche zeigen sollte?

Antwort: Genau man muss funktionieren und na – ja man muss funktionieren und ich habe auch lange nach der Wende diese Situation verteidigt, hab gesagt: „ich musste mich um nichts kümmern, also ich hatte keine Existenzangst so. Aber was ich alles nicht hatte, das hab ich noch gar nicht gewusst.

Ich bin ja jetzt auch mit jemand zusammen, ... , der eine ganz andere Sozialisation hatte und wir haben uns lange darüber unterhalten und er sagt immer: „aber ihr seid doch nicht frei gewesen!“ und das hab ich lange nicht verstanden. Und – Also Es war ganz ganz schwer diese Werte loszulassen, an denen man auch gehangen hat und ich hatte ja auch – Wir hatten ja auch ein tolles Miteinander, ich hatte auch tolle Freunde gehabt, immer. Ich denke mal wir haben uns schon unsere Nischen gehabt. Und die haben... Ja. Es tut ja verdammt weh.“⁵³

Frage: „Wie war die Stellung der alleinstehenden Mutter in dieser Gesellschaft?

Antwort: (8 Sekunden Schweigen) Schwer, ist schwer zu sagen aus heutiger Sicht. Heute würde ich sagen, das war eine unglaubliche Unterdrückung, aber ich hab nicht das Gefühl gehabt, wie gesagt, weil ich

⁵³ Interview mit Frau B., ebd., 45:09:07 - 49:16:00, 2te Datei.

mich um nichts kümmern musste. Also ich war – Ich war Jemand – Es war kein – Also alleinstehende Mütter sind auch durchaus unterstützt worden, auch materiell und es gab jetzt nicht diese Ächtung, aber es gab schon so eine subtile Ächtung. Alleinstehende Mütter mit drei Kindern zum Beispiel galten auch als kinderreich sind dann entsprechend auch – im Gegensatz zu Ehepaaren mit vier Kinder: waren kinderreich und alleinstehende mit drei Kinder waren kinderreich, heißt also die haben mehr Vergünstigung bekommen und Alleinstehende mit zwei Kinder waren – ich durfte meinen Beruf ausüben, ich konnte – Also erst mal auf der „Haben“-Seite war das schon – ich hatte ein gesichertes Einkommen, ich hatte eine gesicherte Existenz. Ich durfte auch mich fortbilden. Ich hätte immer Unterstützung erfahren, was meinen beruflichen Werdegang betrifft, aber um die Kinder so – man durfte keine Schwächen zeigen.

Zu der Frage, was mit den alleinstehenden Müttern, die es nicht mehr geschafft haben, geschah, antwortet sie:

Sie hatten keine Chance gehabt damals. Ja, weil – das denke ich, das – genauso lief das ab. Also dass – Man hatte keine Chance, wenn man nicht funktioniert hat. Das ist ja das, was mein Kollege zum Ausdruck bringen wollte. Sagte er: „Wir haben hier alles unterlassen, was Hilfen betrifft.“ Aber ich weiß eben nicht, ob das eine bewusste Geschichte war, um zu Kindern zu kommen, die man dann vermittelt. Da bin ich mir nicht sicher. Das weiß ich nicht, weil –

Frage: Glaube ich auch in diesem Sinne nicht.

Antwort: Aber es gab – Also überdurchschnittlich viele Mütter, die dann bereit waren auch ihre Kinder herzugeben und da denke ich, das geht nicht ohne Druck. So viele adoptionswillige Mütter gib es nicht. Das vermute ich mal ganz stark.“⁵⁴

6.5 Auszüge zum Thema Adoption in der DDR

„...So und die Adoption war ein eigener Bereich. Also man konnte die Einwilligung zur Adoption geben und diese Einwilligungen wurden auch von dieser Mitarbeiterin im Stadtbezirk im Referat Jugendhilfe aufgenommen. Also das war keine gerichtliche Entscheidung. Also die hat diese Einwilligung beurkundet und dann war das feststehend. Und dann

54 Interview mit Frau B., ebd., 00:08:56 - 00:10:30, 4te Datei.

gab es eben, wie gesagt, die Inkognito-Adoptionen. Ich weiß nicht inwieweit es auch Bestrebungen gab – Es gab immer Gespräche – Bestrebungen gab, den Müttern zu raten, meistens alleinstehende Mütter, den Müttern zu raten, die Kinder freizugeben. Denn dazu gab es zu viele, die dann plötzlich bereit waren, ihre Kinder abzugeben. Also das – Es gab jede Woche bei uns ein Gespräch mit irgendeiner Mutter, die ein kleines Kind hatte. Und da vermute ich, das ist – sind nicht unbedingt freiwillige Entscheidungen gewesen. Aber ich weiß nicht, welcher Druck da entstand. Vielleicht gesagt: „Wir nehmen dir die Kinder weg.“, also diese ganz merkwürdige Haltung, die ja auch das Jugendamt damals, oder Jugendreferat Jugendhilfe, hatte.“⁵⁵

„Wieder so eine Adoptionsfamilie, wo ich dachte die sind so alt – Die waren viel zu alt schon für das Kind, die haben den in der Pubertät dann nicht begriffen. Die (die Adoptierten) sind dann alle verhaltensauffällig geworden [...]“⁵⁶

Frage: „Wie war die Ausbildung für Adoptiveltern? Wie wurden die vorbereitet?“

Antwort: Na gar nicht. Gar nicht. Die haben einen Kinderwunsch gehabt und ja – Die mussten auch ihren Lebenslauf darbringen und auch ihr Motiv und so. Also es wurde schon besprochen. Aber diese Vorbereitung auf – darauf, was es für Kinder sein können und – Also was man da auch beachten muss, oder was es da auch geben kann, bzw. auch eine Begleitung oder das Angebot der Begleitung. Null. Da gab es nichts. Das war der Kinderwunsch, hier habt ihr das Kind, meistens kleine Kinder, und gut.“⁵⁷

„Frage: Was war die Grundidee hinter den Inkognito-Adoptionen?“

Antwort: Es sollte eine strikte Trennung – Also es sollte ja eine Ablösung der Herkunftsfamilie geben und ich nehme an, das war immer

55 Interview mit Frau B., ebd., 00:11:55 - 00:14:22, 1te Datei.

56 Interview mit Frau B., ebd., 01:09:55 - 01:10:32, 2te Datei.

57 Interview mit Frau B., ebd., 39:59:00 - 40:43:00, 2te Datei.

im Zusammenhang dessen, dass man auch glaubte, dass es eine Gefahr gibt, wenn die wieder in Verbindung geraten. Nun weiß ich nicht, ob man einerseits auch sagte: „Also das ist eine – weiß ich – überforderte Mutter gewesen, die also sowieso nicht mehr für das Kind da sein könnte. Oder“ – Man hat ja dann auch dann die Hilfen verweigert. Man hat ja, wie gesagt, nicht dafür gesorgt, dass sie Kontakt zum Kind haben kann. Das war ganz schwierig.

Aber es haben auch Ich hab ja eine Akte mir mal rausgesucht, wo eine Mutter, die in Westen gegangen ist, gesagt hat: sie gibt ihr Kind frei. Also das war – ist eigentlich nur ein ganz kurzer Vorgang. Also die kam ins Amt, die Mutter, oder wurde dahin geladen, das weiß ich jetzt nicht. Es gibt ein Protokoll und da hatte sie erklärt, sie will ihr Kind zur Adoption freigegeben, weil sie ausreist. Ausreiseantrag gestellt. Und ich denke mal, das war auch Bedingung. Man hat die – Also keine Familie mit Kindern ausreisen lassen. Und da denke ich, da gab es diese Wegnahme, mit bis hin zur Erklärung. Das war dann schon noch eine Erklärung, aber ich denk mal die wird es auch in jedem Fall geben. Das wird nicht – Aber eben in den 70er Jahren. Danach nicht mehr.

Frage: Wie alt war das Kind?

Antwort: Der ist 1973 geboren, und da war der noch klein. Also der war im Heim und wurde dann von der Heimerzieherin adoptiert. Ganz spannend solche feine Chronologie.“⁵⁸

58 Interview mit Frau B., ebd., 00:20:15 - 00:23:15, 1te Datei.